Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers

in der Geschichte, im geltenden Recht und in den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Hohen Rechts- und wissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Gebhard Müller

Referendar beim Landgericht Stuttgart.

Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers

in der Geschichte, im geltenden Recht und in den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Hohen Rechts- und wissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Gebhard Müller

Referendar beim Landgericht Stuttgart.

Rottenburg a. Neckar

Druck der Rottenburger Zeitung G. m. b. H.

1929.

Genehmigt 25. Juni 1929
Referent Professor Dr. Schoetensack.

R UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in herzlicher Dankbarkeit
zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0163

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 7

§ 1 Einleitung. Begriff des Wuchers und Hauptfragen des Wucherstrafrechts 13

I. Teil. Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers in der Geschichte . . . 19

§ 2 Das römische und kanonische Recht 21

§ 3 Die moderne Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts 27

§ 4 Das Kriegswucherrecht 33

II. Teil. Die Tatbestandsmerkmale des Wuchers im geltenden Rechte und in den Entwürfen 42

§ 5 Die Wuchergrundgeschäfte 42

§ 6 Die Ausbeutung der individuellen Zwangslage des Bewucherten 58

§ 7 Das Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung 65

§ 8 Der Nachwucher 71

§ 9 Sekundäre Fragen der Tatbestandsfassung: Strafarten, Strafmaße und Strafschärfungsgründe 81

Literaturverzeichnis.

A. Gesetze, Entwürfe und Materialien.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909. (V. E. Begr.).

Zusammenstellung gutachtlicher Aeußerungen über den Vorentwurf 1911.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmith, mit Begründung. Berlin 1911. (G. E. Begr.).

Entwurf der Strafrechtskommission 1913 (K. E.)

Entwurf von 1919 mit Denkschrift (E. 1919).

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung von 1925, Reichsratsvorlage. (Entw. 1925).

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung von 1927, Reichstagsvorlage. (Entw. 1927).

Schäfer, Leopold, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim 1927.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven, hg. von Schwab, Stuttgart und Tübingen 1836.

Oesterreichischer Regierungsentwurf 1912 (an das Herrenhaus). Beilage zu den stenogr. Protokollen des österreichischen Herrenhauses 21. Sess. 1912 Nr. 90.

Oesterreichischer Gegenentwurf zu dem Deutschen Strafgesetzentwurf von 1919, Wien 1922.

Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1896.

Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der 2. Expertenkommission, Zürich 1916.

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf, hg. von Zürcher, Bern 1914.

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Protokolle der 2. Expertenkommission, Bd. 1—9, Zürich 1912 bis 1917.

Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. 7. 1918 in Schweiz. Bundesblatt mit schweiz. Gesetzessammlung Jahrgang 70 Nr. 32.

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813.

Badisches Strafgesetzbuch von 1845.

Preußisches Strafgesetzbuch von 1851.

Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 339).

Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. 7. 1915 (R.G.Bl. S. 467).

Kettenhandelsverordnung vom 24. 6. 1916.
Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. 5. 1918 (R.G.Bl. S. 395).
Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923 (R.G.Bl. S. 699) (Pr. Tr.V.O.).
Mieterschutzgesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1926 R.G.Bl. S. 347).
Reichsstrafgesetzbuch (R.St.G.B.).
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, dazu die Anlagenbände = Anl.
Verhandlungen der 4. Leg.-Per. II. Sess. 1879 (Sten. I).
Verhandlungen der 4. Leg.-Per. III. Sess. 1880 (Sten. II).
Verhandlungen der 8 Leg.-Per. II. Sess. 1892/93 (Sten. III).

B. Kommentare.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Busch u. a. 6. Aufl. 1928, Bd. 1—5 (B.G.B. der R.G.-Räte).
Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 3. Aufl. 1925. (Leipz. K.).
Frank, Reinhold, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl. 1926 (Frank).
J. von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1927. (Olshausen).

C. Lehrbücher.

von Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts I, 1892.
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1886.
Binding, Karl, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 1. Band, 2. Aufl. 1902 (Binding, Lb. 1).
Binding, Karl, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allg. Teil, 7. Aufl. 1907.
Binding, Karl, Handbuch des Deutschen Strafrechts. Band 1 (1885).
Binding, Karl, Die Normen und ihre Uebertretung II, 1914.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1928.
Gerland, Heinrich, Deutsches Reichsstrafrecht 1922 (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Band 16), (Gerland).
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Band. 1. Abt. 1884.
Lammasch-Rittler, Grundriß des Oesterreichischen Strafrechts, 1926.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1922 7 (Liszt).
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1922 nebst Nachtrag zur 8. Auflage 1928 (Meyer-Allfeld).
Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.
Schmidt, Richard, Grundriß des Deutschen Strafrechts, 1925.
Stooß, Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts, 1913.

D. Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.St.).
Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R.G.Z.).
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begr. durch Goltdammer, fortgesetzt von Klee, Berlin. (Goltd. Arch.).
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. von Gruchot, hg. von Predari, Schlegelberger und Wolff, Berlin. (Gruchots Beitr.).
Deutsche Juristenzeitung, hg. von Liebmann, Berlin (D.J.Z.).
Der Gerichtssaal (Ger.S.).
Juristische Wochenschrift (J. W.).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Leipz. Z.).
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, hg. von Otto Warneyer (R. G. Warn.).
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hg. von Mugdan und Falkmann (O. L. G.).
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. (Recht).
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der Obersten Gerichte (Seuff. Arch.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

E. Monographien.

Allfeld, Dauerwerte der Kriegsgesetzgebung für das Strafrecht, in Recht 1918, 169 ff.
Alsberg, Max, Die Kodifikation des Kriegswucherstrafrechts, in Deutsche Juristenzeitung 1918, 369 ff.
Alsberg, Max, Preistreibereistrafrecht. Unter Mitwirkung von Kurt Peschke. 7. Aufl. Leipzig 1922. (Alsberg).
Alsberg, Max, Kreditgewährung und Leistungswucher in Juristische Wochenschrift Band 53 S. 889 und Band 55 S. 1744.
Aschrott, P. F. und von Liszt, Franz, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1910. (Löwenstein II).
Aschrott, P. F. und Kohlrausch, Eduard, Reform des Strafrechts. Kritische Besprechungen des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Berlin und Leipzig 1926. (Einschlägige Abschnitt bearbeitet von H. Mannheim S. 353 ff) (Mannheim).
Barre, Ernst, Der ländliche Wucher. Berlin 1890.
Barre, Ernst, Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Berlin 1893.
Beling, Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, im Gerichtssaal Bd. 91.
Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. 1898.

v. Borries, Fritz, Das wucherische Maß. Ein Beitrag de lege ferenda, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 43, 41 ff.
Bovensiepen, Das neue Strafrecht Deutschlands vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet, in Soziale Praxis, 1921, S. 249. 282.
Bovensiepen, Arbeitswucher und Strafrecht in Arbeitsrecht, hg. von Potthoff, Stuttgart, 1921.
Bülow, D. Chr. von, Die Bestrafung des Wuchers mit geschichtlichem Rückblick. Diss. Würzburg 1910.
Caro, Leopold, Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1893. (Caro).
Chorinsky, Der Wucher in Oesterreich. Wien 1877.
Ebermayer, Ludwig, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin 1914.
Ebermayer, Kriegswucher, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Band 60 S. 179 (Ebermayer, Kriegswucher).
Ebermayer, Der Entwurf 1927 eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach der Fassung des Reichsrats, in Deutsche Jur.-Ztg. 1927.
Eheberg, Das Wuchergesetz in Theorie und Praxis seit 1880. Schmollers Jahrbuch 1884.
Eheberg, Die neueste Wuchergesetzgebung und die bäuerliche Kreditnot. Schmollers Jahrbuch 1895.
Enquete des Vereins für Sozialpolitik: Der Wucher auf dem Lande. Schriften des Vereins, Bd. 35 und Verhandlungen darüber Bd. 38 (1889).
Finger, Zum heutigen Stand des Wucherstrafrechts, im Gerichtssaal Bd. 90, 290 ff.
Fränkel, E. Das Arbeitsrecht und der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, in „Arbeitsrecht" 1925 Sp. 327 ff.
Freudenstein, Die Reichswuchergesetze. Minden 1882.
Friedmann, Fritz, Das Reichswuchergesetz. Berlin 1894.
Fuld, Ludwig, Das Wuchergesetz. 2. Aufl. Leipzig 1908 (Fuld).
Fuld, Ludwig, Die Erweiterung des Wuchergesetzes in „Der Gerichtssaal" Bd. 49 (1894) S. 28 ff.
Funk, F. Xaver, Zins und Wucher. Tübingen 1868.
Geiershöfer, Karl, Das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes von 1893. Nürnberg 1894.
Gretener, Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs im „Gerichtssaal" Bd. 87 (1920), S. 29.
Haarhaus, Max, Das neue englische Wuchergesetz und seine Vorgeschichte. Diss. Stuttgart 1904. (Haarhaus).
Hälschner, Hugo, Das gemeine Deutsche Strafrecht. 1884.
Hegler, Die Systematik der Vermögensdelikte im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. IX und X.

Henle, Wilhelm, Die Wuchergesetze vom 28. 5. 1880 und 19. 6. 1893. München 1894. (Henle).
Hentig, Hans von, Die Dekadenz des Gesetzes, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 14 S. 63.
Hirsch-Falk, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. Berlin 1917.
Höinghaus, Das neue Wuchergesetz von 1893. Berlin 1893.
Holtzendorff, Franz von, Rechtslexikon. 3. Aufl. 3. Band, 2. Hälfte 1345 ff., verb. „Wucher" von Lilienthal.
Ihering, Rudolf von, Geist des Römischen Rechts, 2. Teil, 1. Abt. 5. Aufl. und 3. Teil, 1. Abt. 4. Aufl. Leipzig 1888 und 1894.
Jsopescul-Grecul, Konstantin, Das Wucherstrafrecht, I. Bd. Leipzig 1906. (Jsopescul).
Kahn, Julius, Die Reichswuchergesetze vom 24. 5. 1880 und 19. 6. 1893. Bamberg 1895.
Kitzinger, Leo, Das Vergehen des Nachwuchers. Breslau 1905 (in „Strafrechtliche Abhandlungen", begr. von Bennecke, hg. von Beling) (Kitzinger).
Koffka, Die Reichswuchergesetze. Berlin 1894. (Koffka).
Kohlrausch, Eduard, Strafrechtliche Tagesfragen in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 41 (1920) S. 175 ff.
Kronecker, Kriegswucher und Sachwucher in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 39 S. 465 ff.
Lehmann, Heinrich, Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden, Leipzig 1917 (Lehmann).
Lehmann, Heinrich, Wucherische Bankzinsen, in Juristische Wochenschrift Bd. 53 S. 1680.
Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande in Z. f. d. ges. Strafr. Wiss. Bd. 8
Lilienthal, Strafrechtliche Behandlung des Kriegswuchers in Z. f. d. ges. Strafr. Wiss. Bd. 38 S. 207 ff.
Lobe, Uebermäßiger Gewinn, Leipzig 1916.
Mannheim, H. Zur Kritik des neuen Strafgesetzentwurfes in „Arbeitsrecht" 1925 Sp. 335 ff.
Meißner, J. Die Reichswuchergesetze, Berlin 1894.
Meyer, Karl, Entwicklungskeime aus dem Kriegsstrafrecht in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 39 (1918) S. 299 ff.
Moser, Franz, Die Wuchergrundgeschäfte im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. München 1908. (Moser).
Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654. Halle 1865.
Nevoigt, Rudolf, Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. Heft 228 der Strafrechtlichen Abhandlungen, begr. von Bennecke, hg. von Lilienthal, Breslau 1927.
Oertmann, Paul, Hungerlöhne und Arbeitsvertrag in D. J. Z. 1903 Sp. 254 ff.

Oertmann, Paul, Arbeitsrecht und Strafrecht in „Arbeitsrecht“ 1925 Sp. 221 ff.
Papcke, Karl, Das Wucherrecht, Diss. Greifswald 1901.
Patz, Hans, Betrug und Wucher, Diss. Leipzig 1921.
Peschke, Kurt, Was ist Zinswucher? Berlin 1926 (Peschke).
Potthoff, H. Kreditwucher, Sachwucher, Arbeitswucher im Reichsarbeitsblatt, N. F. Bd. 2 S. 232 ff. (1922).
Potthof, H. Wucher im Arbeitsvertrag in „Arbeitsrecht“ 1925 Sp. 213 ff.
Radbruch, Gustav, Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924.
Rehme, Fritz, Die Entwicklung des Wucherrechtes im Deutschen Reich mit Berücksichtigung der wuchergesetzlichen Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Erlangen 1898.
Reichensperger, Peter, Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879.
Rieß, Ernst und Hepner, Julius, Die Wuchergesetze, Berlin 1913.
Rizy, Theodor, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859.
Roquette, Hermann, Der Wucher im Zivilrecht, insbesondere der Mietwucher, Berlin 1928.
Rösch, Anton, Der Kreditwucher. Diss. Heidelberg 1910. (Rösch).
Rosenthal, Wilhelm, Der Sachwucher mit besonderer Berücksichtigung des § 302 e. Diss. Erlangen 1894.
Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, 1901.
Schmidt, Richard, Wucher und Ausbeutung in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, Besonderer Teil Bd. 8, 1906, S. 161 ff. (Schmidt).
Schötensack, Der Versuch und der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in „Der Gerichtssaal“ Bd. 91.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 35 und 38, 1887 und 1889.
v. Schwarze, Friedrich Oskar, Reichsgesetz betr. den Wucher vom 24. 5. 1880, Erlangen 1881.
Seipel, Ignaz, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter 1907.
Silberschmidt, Lohnwucher und Preiswucher in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1922 S. 29 ff.
Simonson, Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im Deutschen Strafrecht 1889.
von Stein, Lorenz, Der Wucher und sein Recht, Wien 1880.
Thiele, Wilhelm, Raumwucherrecht (Mietwucher), Berlin 1928.
Vogtherr, Das Wuchergesetz vom 24. 5. 1880 und vom 19. 6. 1893.
Wach, Der neue Strafgesetzentwurf, in D. J. Z. 1925.
Warschauer, Erich, Kriegsverordnungen und Kriegsmaßnahmen der österreichischen Regierung auf dem Gebiete der Rechtspflege im „Gerichtssaal“ Bd. 85, 66 ff. und Bd. 86, 80 ff.
v. Weber, Die Vermögensverbrechen nach dem Entwurfe von 1927, im „Gerichtssaal“ Bd. 93.
Zürcher, Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht, in der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915.

Einleitung.[1]

Begriff des Wuchers und Hauptfragen des Wucherstrafrechts.

§ 1.

Der menschlichen Natur entsprechend ist im wirtschaftlichen Verkehrsleben bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes das Bestreben jedes einzelnen darauf gerichtet, sich ein möglichst hohes Maß von Vorteilen zu sichern. Da dieses Bestreben beiden Vertragsschließenden gleichmäßig zu eigen ist, wird das Ergebnis des rechtsgeschäftlichen Abschlusses zumeist in einem Ausgleich der gegenseitigen Interessen bestehen, der beiden Teilen Vorteile und Nachteile bringt, bei deren Wertung sowohl die persönliche Eigenart, das Maß des Bedürfnisses als die wirtschaftliche Stellung der einzelnen maßgebend sind. Gleichwohl kommt es häufig zu Rechtsgeschäften, die für den einen Teil überwiegend oder ausschließlich eine Schädigung des Vermögens bedeuten, der auf seiten des Vertragsgegners eine Bereicherung gegenübersteht. Bei einer solchen Vermögensbeschädigung kann sich der Täter verschiedener Angriffsmittel bedienen. Der häufigste Fall ist die Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht durch arglistige Täuschung. Der Betrogene wird in diesem Falle unmittelbar durch sein eigenes Verhalten geschädigt, doch ist dieses Verhalten von dem Betrüger vorsätzlich und zwar durch Erregung oder Bestärkung eines Irrtums veranlaßt. Oder aber ist der Benachteiligte durch widerrechtliche Gewalt oder Drohung zum Abschluß des ungünstigen Rechtsgeschäftes gezwungen worden. Auch hier bei der Erpressung entspringt der Schaden des Geschädigten unmittelbar aus seinem eigenen Verhalten, das ihm durch Drohung oder Gewalt abgenötigt worden ist. Im Gegensatz zu Betrug und Erpressung läßt sich eine Vermögensbenachteiligung denken, deren Eigenart darin besteht, daß der Täter seinerseits nicht handelnd eingreift, um die Motive des Geschäftsgegners zu dem verhängnis-

vollen Geschäfte hervorzurufen oder zu befördern, vielmehr eine ohne sein Zutun schon vorhandene Lage, unter deren Einfluß der Gegner steht, zu seiner Bereicherung benutzt und dadurch die Vermögensbeschädigung hervorruft.

Ein solches Verhalten, die bewußte Ausnutzung der unwirtschaftlichen Eigenschaften oder der wirtschaftlich ungünstigen Lage eines andern zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes, im Wege einer der Formen, die die Rechtsordnung zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Rechtsgenossen geschaffen oder zugelassen hat, nennt ein uralter Sprachgebrauch „Wucher", im weiteren Sinne „Ausbeutung".[2])

Schon von jeher, auf den verschiedensten Entwicklungsstufen des Rechts und unter den verschiedensten örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, haben die Staaten des europäischen Kulturkreises eine zivilrechtliche oder kriminelle Reaktion gegen den Wucher eintreten lassen. Freilich wurde die Frage, ob der Wucher überhaupt die Lebensinteressen der im Staat organisierten Gesellschaft verletze und deshalb zum Gegenstand der Bekämpfung durch das Strafrecht gemacht werden soll, nicht immer einhellig bejaht, ja in gewissen Zeiten bestand Wucherfreiheit oder wurden die bestehenden Wuchergesetze aufgehoben.[3])

Wenn auch heute die Gesetzgebung beinahe ausnahmslos grundsätzlich die Notwendigkeit strafrechtlicher Maßnahmen gegen Wucher bejaht, so sind doch deren Voraussetzungen und Grenzen umstritten und im Unklaren. Weder der Begriff des Wuchers noch der der Ausbeutung, wie er im gewöhnlichen Sprachgebrauch verwendet wird, liefert an sich einen Maßstab dafür, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten als Wucher oder Ausbeutung strafwürdig sein soll. Sogar der leitende Gesichtspunkt des zu normierenden Tatbestandes ist dehnbar, unbestimmt und bestritten. Zweifellos gehört der Wucher in erster Linie zu den Delikten gegen das Vermögen. Die wucherische Handlung ist rechtswidrig, weil sie einen übermäßigen Eigennutz des Täters enthält und eine dem Gegner nachteilige Vermögensänderung bewirkt. Darüber hinaus kann ein Angriff gegen die ganze Persönlichkeit des Geschädigten vorliegen,[4]) er wird in der

Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte gehindert und durch den Gegner, der diese Hemmungen benutzt, in seiner Willensfreiheit verletzt. Er kommt in eine Abhängigkeit seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, sodaß neben den materiellen Gütern des Vermögens das ideale Gut der wirtschaftlichen und sozialen Freiheit mitgetroffen wird.[5])

Bejaht man grundsätzlich die Notwendigkeit und Richtigkeit der Bekämpfung des Wuchers durch Strafmaßnahmen, so ist klar, daß ein wucherisches Verhalten, wie auch der Sprachgebrauch ergibt, jedes Ausnützen der wirtschaftlichen Lage anderer zu übermäßigem Gewinne sein kann[6]), gleichgültig, ob Kredit- oder Bargeschäft. Jedes Rechtsgeschäft, bei dem zwei Parteien sich gegenübertreten, kann Grundgeschäft des Wuchers sein. Eine andere Frage ist es aber, ob nun auch jede Betätigung wucherischer Ausbeutung ohne Rücksicht auf die Art des zugrunde liegenden Verkehrsgeschäftes strafrechtlich zu verfolgen oder ob nicht vielmehr nur bestimmte Rechtsgeschäfte oder Gruppen von solchen als mögliche Grundlagen des strafbaren Wuchers erachtet werden sollen, während andere Gruppen überhaupt nicht oder nur unter bestimmten, erschwerten Voraussetzungen dafür in Betracht kommen.'

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Der Tatbestand des Wuchers ist nicht nur von verschiedenen wirtschaftlichen Anschauungen, sondern auch von den Formen, in denen sich der wirtschaftliche Verkehr vollzieht, in hohem Maße abhängig. Daraus erklärt sich, daß die Kriegs- und Inflationsjahre, in denen die deutsche Wirtschaft besonders unter dem Drucke der völkerrechtswidrigen Blockade eine wesentliche Umwandlung erfahren hat, auf das Wucherstrafrecht umwälzend gewirkt haben.[7]) Das Kriegswucherstrafrecht hat während seiner Geltung das bisherige Wucherstrafrecht weitgehend außer Kraft gesetzt, die Einheit und die Typen der Regelung des Strafgesetzbuchs völlig zerschlagen und durch eine Reihe einfacherer Elemente und Vorgänge ersetzt. Das in jahrzehntelanger Arbeit geschaffene, auf den wechselvollen Erfahrungen der Jahrhunderte beruhende, aber für den Normalzustand berechnete Friedenswucherstrafrecht hat in diesen Zeiten wirtschaftlicher Not völlig versagt. Und doch wäre es gerade vom

staatlichen Standpunkt aus höchst wünschenswert,[8]) daß gerade für Zeiten außerordentlicher Not und Anspannung aller wirtschaftlichen und staatlichen Kräfte ein in Ruhe geschaffenes und erprobtes Strafrecht zur Verfügung stünde. Damit würden alle die unerfreulichen, mit Eil- und Notgesetzgebungen verbundenen Erscheinungen der Unklarheit und Lückenhaftigkeit wie mangelnder praktischer Bewährung ausgeschaltet. Das ungeheure Anwachsen wucherischer Betätigung in Kriegs- und Nachkriegszeit hat jedenfalls die innere Einigkeit und Opferwilligkeit schwer erschüttert. Die Erfüllung lebenswichtiger Aufgaben wie die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung wurde ernstlich in Frage gestellt.[9]) Zweifellos ist auch die fortschreitende Monopolisierung und Vertrustung der Urproduktion, des Handels und der Industrie, in ihrem Gefolge der Ausschluß der freien Preisbildung und die Beherrschung des Marktes durch solche Wirtschaftskörper, geeignet, tiefgreifende Einflüsse auf das Wucherstrafrecht auszuüben, wenn nicht dessen völlige Neubildung zu erfordern, falls nicht überhaupt andere, lediglich wirtschaftliche Methoden der Wucherbekämpfung an seine Stelle treten müssen.

Im Tatbestand des Wuchers selbst liegt eine weitere Schwierigkeit. Was den Wucherer kennzeichnet, ist zunächst das Uebermaß der Vorteile, das er erstrebt. Uebermäßige Vorteile erlangt der Wucherer aber dadurch, daß er die besondere Lage des Schuldners ausnützt. Wo liegen nun die Grenzen zwischen dem erlaubten und dem wucherlichen Geschäft, wann ist ein Vorteil übermäßig, wann besteht eine Zwangslage? Es handelt sich nur um quantitative Unterschiede. Das leuchtet ohne weiteres bei der Uebermäßigkeit ein. Es gilt aber auch für die Zwangslage. Denn in einer gewissen Beschränkung seines freien Willens befindet sich jeder, der Geld oder sonstige Gegenstände nötig hat. Ebenso ist es schwer zu beurteilen, wann unrichtige Spekulationen in Unerfahrenheit und Leichtsinn ausarten. Nicht jeder Fehlgriff in der Bewertung eines Rechtsgeschäfts, der zu Nachteilen führt, verdient Beachtung durch das Recht und nicht jede Unterlegenheit bedarf des rechtlichen Schutzes. Der Geschäftsfähige ist grundsätzlich für seine Handlungen selbst verantwortlich und muß für Fehlgriffe

einstehen und die nachteiligen Folgen eines abgeschlossenen Vertrags auf sich nehmen, weil ihm ja auch die Aussichten einer glücklichen Entwicklung winken. Bei jeder Wucherbekämpfung ergibt sich daher[10]) das nicht leicht zu nehmende Bedenken, daß die Schärfe des Strafrechts die wirklich Schuldigen verfehlt und das gesunde wirtschaftliche Leben, in dessen Kampf die wirtschaftlich Unfähigen und Untauglichen häufig mit Recht und zum Nutzen der Gesamtheit ausgeschieden werden, nachteilig getroffen wird. Man schützt nicht selten die unreellen Geschäftsleute und schädigt die reellen, den eigenen Kredit im In- und Ausland, wenn die Gerichte zu leicht geneigt sind, bei fehlgeschlagenen Spekulationen von lästigen Verträgen mit der Begründung wucherischer Ausbeutung zu befreien. Rechtssicherheit und Vertragstreue sind ebenso sehr ein Fundament des Verkehrslebens wie die Billigkeit. Ohne den Grundsatz, daß Verträge zu halten sind, kann der moderne Staat, verflochten in einem umfassenden Welthandelsverkehr, in dem seine Wirtschaft gleichermaßen Gläubiger und Schuldner ist, nicht bestehen, auch wenn diese Verträge sich für einen Teil schädlich erweisen.[11])

So wird die Bestimmung und Abgrenzung des Kreises der wucherischen Rechtsgeschäfte und der wucherischen Vermögensveränderung, die Klarlegung der Ausbeutungshandlung und der sie ermöglichenden Zwangslage des Ausgebeuteten die Hauptaufgabe sein, wie auch diese Fragen im Mittelpunkt des geschichtlichen Werdens der Wucherbekämpfung stehen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die strafrechtliche Reaktion nur der Angriff getroffen wird, der tatsächlich die Lebensinteressen der im Staat organisierten Gesellschaft verletzt und daß die Möglichkeit der praktischen Verwirklichung der zu erlassenden Vorschriften gewahrt wird.[12])

---

1) Isopescul S. 8 ff. 16. 19 f. 322 ff. Schmidt, V. D. B. 8, 161 f. Moser S. 1 ff. Finger, Zum heutigen Stand des Wucherstrafrechts, in Ger, S. Bd. 90 S. 290.

2) Ueber die etymologische Herkunft und die Schicksale des Wortes „Wucher" vergl. Schmidt, Anmerkung 1 auf S. 161 und von Bülow S. 1/2.

3) Wie weit die Anschauungen über die Stellung der Gesetz-

gebung zum Wucher selbst in der Mitte des 19. Jahrhundert noch auseinandergingen, zeigen die von Goldschmith und Schaffrath für den 6. deutschen Juristentag in München 1867 erstatteten Gutachten und die anschließende Erörterung, vgl. Verhandlungen des 6. deutschen Juristentags Bd. I S. 170 ff., Bd. III S. 83 ff. 324 ff.

4) v. Borries, Das wucherische Maß, ein Beitrag de lege ferenda, in Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. Bd. 43 S. 41 ff.
5) Schmidt S. 162.
6) Motive zum Gesetz vom 24. 5. 1880, Sten. II. S. 374.
7) Finger S. 291. Alsberg, Kriegswucherstrafrecht (Preistreibereistrafrecht) VII. Auflage, Leipzig 1922 S. 1 ff. Peschke, Was ist Zinswucher, Berlin 1926 S. 1—9.
8) Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden, Leipzig 1917 S. 6—7.
9) Vergl. die Statistik bei Rösch S. 72. Schmidt S. 232/233. Peschke S. 9, Anm. 1. Während in den Jahren 1900—1906 in Deutschland durchschnittlich jährlich etwa 40 Personen wegen Wuchers verurteilt wurden, betrug im Jahre 1923 die Zahl der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Kriegswuchergesetze 25 865.
10) Peschke S. 7/8. Borries S. 41, Lehmann S. 15.
11) Lehmann S. 16.
12) Jsopescul S. 20. Schmidt S. 224 bis 239. Jhering, Geist des römischen Rechts I, 53. II, 328 (Gesichtspunkt der „Praktikabilität“ des Rechts).

1. Teil.

Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers in der Geschichte.[1]

Die Rechtsbildung auf dem Gebiet des Wucherstrafrechts ist in der Geschichte stets von der leidenschaftlichen Teilnahme des ganzen Volkes oder jedenfalls großer Wirtschaftsgruppen und Volksklassen begleitet gewesen. Dies rührt einmal daher, daß Wucher und wucherische Gesinnung von jeher als besonders verwerflich empfunden wurden. Ferner ist Gesetzgebung und Rechtsanwendung auf diesem Gebiete das Spiegelbild und Kampfobjekt der ethischen, religiösen und wirtschaftlichen Grundanschauungen der verschiedenen Zeitabschnitte gewesen.

Je mehr die Rechtsordnung einen individualistischen Charakter trägt, in der freien Betätigung der Einzelpersönlichkeit den höchsten und letzten Zweck und auch die beste Gewähr für das Gedeihen der Wirtschaft und des Volksganzen sieht, desto zurückhaltender und weitherziger ist die Gesetzgebung gegenüber ausbeuterischen Geschäften. Zumeist nach kürzerer oder längerer Dauer der Wucherfreiheit nehmen jedoch ihre schädlichen Wirkungen so sehr überhand, daß die Strömungen in den Vordergrund treten, die unter Betonung der sozialen Verbundenheit der Volksgenossen und der sozialen Pflichten des Staates in jeder Uebervorteilung des einen Rechtsgenossen durch einen anderen ein soziales Verbrechen sehen und ihr mit der staatlichen Strafgewalt entgegentreten wollen.

Freilich kommt in der Regel weder der eine noch der andere Standpunkt zur vollen Durchführung. Selbst in den Stadien der Geschichte, wo dem Gesetzgeber das Ideal vorschwebt, jedes vorteilhafte Geschäft auf fremde Kosten zu verbieten und die Gesetzgebung eine dieser Auffassung entsprechende Gestaltung erfährt, durchbricht der Verkehr und

die Rechtsanwendung in kurzer Zeit das strenge Verbot durch zahlreiche Ausnahmen. Werden dagegen im Interesse ungehinderter Entfaltung des Verkehrs ausbeuterische Geschäfte ganz straffrei gelassen, so werden zumeist gleichzeitig mit wucherischen Geschäften wenigstens zivilrechtliche Nachteile verbunden oder wirtschaftliche Maßnahmen zur Wucherbekämpfung getroffen.

In der Regel geht aber der Gesetzgeber einen Mittelweg. Er greift einzelne Geschäfte, bei denen die wucherische Ausbeutung besonders häufig oder gefährlich ist, heraus, um sie durch Ausnahmevorschriften zu unterdrücken. In erster Linie geht der Kampf bei diesem System gegen die Uebervorteilung beim Darlehen durch übermäßige Zinsnahme, den Zinswucher, in zweiter Linie gegen die Ausbeutung beim Kauf, gegen den Kornwucher. Im antiken Rechtsleben[2]) wurde der Kampf hauptsächlich zwischen der Forderung voller Verkehrsfreiheit und dem Verbot übermäßiger Zinsen geführt, wobei im Gesamtdurchschnitt die Freiheit des Wirtschaftslebens über die strafrechtlichen Beschränkungen siegte. Unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes treten sich jedoch mit beginnendem Mittelalter zunächst die beiden Extreme, volle Wucherfreiheit und grundsätzliche Verkehrsbeschränkung, gegenüber und hieraus ergibt sich nach der Bildung von nationalen Staaten in der Neuzeit ein Kompromiß, das von kurzen Perioden völliger Wucherfreiheit durchbrochen einer stetigen Strafverfolgung des Wuchers zum Uebergewicht über die schrankenlose Wucherfreiheit verhilft.

---

1) Die eingehendste Zusammenfassung und Nachprüfung des gesamten geschichtlichen Materials bietet Isopescul-Grecul S. 27—213. Daneben ist für diese Skizze Richard Schmidt V. D. B. 8, S. 161—222, benutzt, der vor allem den Einfluß Italiens auf die mittelalterliche Entwicklung und die Bedeutung der badischen Strafgesetzgebung (Bad. St. G. B. vom 6. 3. 1846 § 533) hervorgehoben hat. Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden, S. 7—16, legt den Hauptnachdruck auf den Zusammenhang der Wuchergesetzgebung mit den individualistischen und sozialistischen Grundanschauungen der verschiedenen Epochen.

2) Schmidt S. 163.

Das römische und kanonische Recht.

§ 2.

A. Das römische Recht zeigt eine Kurvenbewegung. Die Tiefpunkte der Wucherfreiheit oder Wucherduldung fallen zusammen mit der alten kapitalistischen Patrizierherrschaft, später der Senatsherschaft nach dem Italikerkrieg und mit dem späteren, voll ausgebildeten kaiserlichen Militär- und Beamtendespotismus. Dagegen bedeuten die Zeiten der Klassen- und Ständekämpfe zur Zeit Cäsars und der früheren Kaiser Perioden kraftvoller Wucherbekämpfung durch die verschiedensten Maßnahmen. Die zwölf Tafeln[1]) bestraften die Uebertretung des Zinsmaximums (fenus unciarium 8 1/3 Prozent) mit der Privatstrafe des quadruplum. Durch die lex Duilia Menenia wurde noch eine ädilizische Mult hinzugefügt und dadurch der Wucher in den Kreis der von Staatswegen im ordentlichen römischen Strafprozeß zu verfolgenden Verbrechen erhoben. Ein völliges Zinsverbot brachte die lex Genucia 342 a. Chr., um der in stetem Wachsen begriffenen Schuldennot des niederen Volkes zu steuern. Freilich hat sich die Wuchergesetzgebung jeweils rasch wieder aufgelöst. Formell blieben die Gesetze zwar in Kraft, kamen aber immer mehr außer Uebung. Als um das Jahr 89 v. Chr. gelegentlich der damals in Rom herrschenden Geldkrise Schuldner drohend ihre Gläubiger an die Strafe des Gesetzes gegen das Zinsnehmen erinnerten und der zuständige Prätor Asellio nach fruchtlosen Vergleichsversuchen auch tatsächlich den Prozeß instruierte, waren die Gläubiger über die Erneuerung des alten Gesetzes so erbittert, daß sie ihn erschlugen. Von mehr als geschichtlichem Interesse sind auch angesichts der Versuche der modernen Gesetzgebung, die Umgehungen strafbar erklärter Geschäfte zu erfassen, die Berichte über die Umgehungen der römischen Wuchergesetze. Nachdem durch die Bedürfnisse des wachsenden Verkehrs der formelle Schuldvertrag (nexum) durch das dem jus gentium angehörende formlose mutuum abgelöst worden war, wurde auf

diesem Umweg auch der Zins wieder eingeführt, da die usurae, die Vergütung für den Gebrauch des Darlehens, vorläufig gesetzlich noch nicht verboten waren. Ebenso galten die Wuchergesetze lange nur für römische Bürger, nicht für Auswärtige. Es war nun allgemeine Uebung, die Wuchergesetze dadurch zu umgehen, daß zwischen Gläubiger und Schuldner ein dem Gesetz nicht unterliegender Bundesgenosse eingeschoben wurde, eine Erscheinung, die große Aehnlichkeit mit der Rolle der Juden im mittelalterlichen Wucherrecht zeigt, der aber schließlich durch die lex Sempronia 193 a. Chr. ein Ende gesetzt wurde.

Den Abschluß bildet die justinianische Gesetzgebung (c. 26. C. de usur. IV 32)[2]. Sie behielt den bisher im Recht herrschenden Zinswucherbegriff bei: Zinswucher ist die Ueberschreitung des Zinsmaximums. Sie ist aber nunmehr lediglich noch von civilrechtlichen Nachteilen begleitet, nicht mehr strafbar. Nur die Zinsmaxima setzte Justinian, beeinflußt durch die christliche Anschauung von der Verwerflichkeit des Zinsgeschäfts, herab. Sie bewegten sich nach dem mehr oder weniger spekulativen Charakter des Geschäfts oder nach der sozialen Stellung des Schuldners und Gläubigers zwischen 3 und 12 Prozent.

Die Bekämpfung der sachwucherischen Ausbeutung[3] im römischen Recht setzte erst ein, nachdem der rechtsgeschäftliche Verkehr an Umfang zugenommen hatte und sich formlos gestaltete. Die Hauptträger dieses Kampfes waren die Aedilen, in deren Zuständigkeit die Marktpolizei und die Hintanhaltung von Teuerungen und Warenmangel fiel. Besonders häufig und gefährlich war der Wucher im Getreidegroßhandel durch gewerbsmäßige Zwischenhändler (dardanarii). Nach der lex Julia de annona, die dem Diktator Cäsar zugeschrieben wird, wird jede auf künstliche Schaffung allgemeiner Zwangslagen durch Preistreiberei und deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung gerichtete Handlung unter Strafe gestellt. Insbesondere ist schon die Vereinigung zu einer diesen Zweck verfolgenden Gesellschaft und jedes auf die Behinderung der Lebensmittelversorgung von auswärts gerichtete Unternehmen als crimen annonae strafbar.[4] Nicht erst die Ausbeutung der wirtschaftlichen

Notlage anderer bei Abschluß des Vertrages wurde unter Strafe gestellt, sondern es wurden aus kriminalpolitischen Gründen schon entfernte, auf diesen Erfolg abzielende Vorbereitungshandlungen zum Tatbestand eines bestimmten Delikts erhoben.[5]) Ein wie großes Bedürfnis bestanden haben mochte, gegen geschäftswucherische Ausbeutung einzuschreiten, kann daraus entnommen werden, daß Kaiser Diokletian im Jahre 301 Höchstpreise für Waren und Arbeitslöhne einführte und für deren Uebertretung die Todesstrafe androhte, ein Versuch, der allerdings sehr bald aufgegeben werden mußte.[6])

B. Die durchgreifendste Wucherbekämpfung, die wir bis heute erlebt haben, brachte das kanonische Recht.[7]) Sowohl unter Hinweis auf die Satzungen des Alten Testaments als gestützt auf die Lehre Christi und seiner Jünger von der unbegrenzten Liebe, die man seinem Nächsten schuldet, erschien jeder Vorteil, den man vom Nächsten nahm, als unrechtmäßiger Gewinn.[8])

So ist es natürlich, daß zunächst der Darlehenszins als mit den Geboten der christlichen Lehre unvereinbar gehalten wurde. War doch bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit, besonders in den ärmsten und notleidenden, vom Christentum zunächst erfaßten Kreisen der Darlehenszins der gefürchtete Vorteil der ausbeutenden Mächtigen. Jede entgeltliche Kreditgewährung galt als Wucher und wurde mit harten Strafen bedroht, weil es sich nicht zieme, die Not des Nächsten zu seinem Vorteil auszubeuten. Wenn der Zins bei Kreditgeschäften zu verbieten war, weil er sich als unrechtmäßiger Gewinn darstellte, so war auch bei anderen Geschäften, wo Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstehen, ein ähnlicher Gewinn unzulässig. So entstand die Lehre von der aequitas im Verkehrsleben und der aequalitas dati et accepti in omnibus commerciis. Leistung und Gegenleistung müssen gleichwertig sein. Der Mehrwert einer Leistung ist ein ungerechtes, wucherisches Uebermaß.[9]) Also werden auch Kauf, Tausch, Pacht, kurz alle zweiseitigen verbindlichen Verträge wucherisch, wenn von einem der Vertragsschließenden etwas über den Wert der Gegenleistung, ultra debitum, gefordert

wird. Auf diese Weise gelangte die kanonische Lehre schon frühzeitig im Wege der Abstraktion vom Zinswucherbegriff zum Sachwucherbegriff, wobei allerdings hier wie dort schon jedes aus der erlangten Gegenleistung hervorgegangene Uebermaß ohne weiteres als wucherischer Gewinn angesehen wurde. In folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes hätte das Gericht an sich die Pflicht gehabt, die aequalitas dati et accepti in omnibus commerciis zu prüfen. Tatsächlich sind solche Folgerungen in der kanonischen Preislehre gezogen worden.[10]) Jede im Verkehr vorkommende Leistung wird in Geld geschätzt und dann mit der Gegenleistung verglichen. Der Preis ist vom Verkäufer unter Zugrundelegung der sachlichen Güte der Ware und der Aufwendungen an Kosten und Arbeit, schließlich an der Gefahr, aber nicht nach dem Nutzen des Käufers, sondern nach dem gemeinen Verkehrswert zu bestimmen.[11]) Um dem Preis einen möglichst objektiven Charakter zu geben, sollte der gerechte Preis durch Preistaxen seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit für alle res venales festgesetzt werden. Namentlich in Deutschland wurden fast überall Taxen für Brot und Fleisch eingeführt.[12]) So hatte das kanonische Recht zu Ende des Mittelalters einen den ganzen Rechtsverkehr umfassenden Wucherbegriff entwickelt, der auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung zu finden hatte.

In den ersten Jahrhunderten der Naturalwirtschaft war das Zinsverbot von geringer Bedeutung. Solange der Handel regelmäßig ein armseliges Hausier- und Pfandgeschäft, der Umsatz Tausch und das Handwerk Haus- und Hofgewerbe war, konnte das Zinsverbot nicht einmal ungerechtfertigt sein. Mit dem Uebergang zur Geld- und Kreditwirtschaft aber mußten die gesteigerten wirtschaftlichen Bedürfnisse die ihnen angelegten Fesseln sprengen. Da nun die Kirche aber mit großem Nachdruck an dem ausgesprochenen Zinsverbot festhielt und doch den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen gezwungen war, gestattete sie in der Folge so viele Ausnahmen von der Regel und schaffte so viele Möglichkeiten zur Umgehung des Verbots, daß dieses nur noch ein Scheindasein führte. Es kamen eigentlich nur noch die Fälle zur Bestrafung, die etwa

heute unter den Tatbestand des gewerbsmäßigen Wuchers fallen würden. Die Geschichte des Zinsverbots geht sozusagen auf in der Geschichte der Ausnahmen vom Zinsverbot.[13])

Die Führer des italienischen Geschäftslebens, die Städte, gingen gegen die Zinsverbote an und stellten Zinsmaxima auf.[14]) Im Norden waren es die Landesherrn, die Privilegien zur Geldverleihung an Juden, Lombarden und Südfranzosen gaben unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstzinsen in beträchtlicher Höhe. Der Widerstand der Kirche endete schließlich damit, daß sie die staatlichen Gesetze mindestens tatsächlich als einen Rechtstitel berücksichtigte, welcher die Zinsleihe ihres rechtswidrigen Charakters entkleidete. Die Päpste selbst zahlten und nahmen Zins bei ihren Geldleihen. Eine rechtliche Anerkennung der Erlaubtheit des Zinsnehmens, gewissermaßen eine „Kanonisierung des Zinsnehmens“[15]), enthält nunmehr das neue kirchliche Gesetzbuch (C. J. C. can. 1543).

Damit war ein europäischer Wucherbegriff zur Anwendung gekommen, der den Bedürfnissen der neuen Geldwirtschaft bis zu einem gewissen Grad entgegenkam: Rechtswidriger Wucher war Ueberschreiten der vom staatlichen Gesetz vorgeschriebenen Höchstzinsen. Die Gesetzgebung war damit auf den Standpunkt des römischen Rechtes zurückgekommen. Dagegen blieb die Bekämpfung des Sachwuchers nach Beseitigung des kanonischen Zinsverbots in den alten Bahnen der Taxpreisgesetzgebung. Der absolute Polizeistaat erneuerte auch die sonstigen Maßnahmen gegen den Warenwucher und erließ Verbote gegen das Vor- und Aufkaufen von Lebensmitteln und täglichen Bedarfsgegenständen zum Zwecke der Preissteigerung, sowie gegen sonstige preissteigernde Machenschaften, insbesondere Ring- und Kartellbildungen zum Zwecke der Preissteigerung.[16]) Der lebensfähige Kern des kanonischen Rechtes war die Lehre von der aequitas und ihr Versuch, das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und den gerechten Preis, losgelöst von dem formellen Prinzip der Preistaxen und des Zinsmaximums, zu bestimmen, und das wucherische Verhalten allgemein mit Rücksicht auf die vermögens- und

verkehrsschädliche Wirkung des Einzelfalls, gleichgültig in welcher Form juristisch das Geschäft auftrat, zu definieren.[17])

1) Jsopescul S. 35 ff.
2) Jsopescul S. 58/59.
3) Jsopescul S. 59—66.
4) Eine Verordnung Zenos vom Jahre 483 (c. 2 C. IV 59) schritt erneut gegen Ringe und Monopole ein.
5) Aehnlichen Maßregeln begegnen wir auch in modernen Gesetzen, so im code penal fr. Art. 409, im österr. Gesetz über das Coalitionsrecht vom 7. April 1870 Nr. 43 R. G. R. § 4 und in eingehender Ausgestaltung neuestens in der Preistreiberei V. O. (Fassung des Gesetzes vom 13. 7. 1923, R.G.Bl. I 1923 S. 699 ff.), besonders § 6 (Kettenhandel) § 7 (Warenzurückhaltung), § 8 (Preistreibende Machenschaften), § 9 (Schleichhandel), § 10 (Verabredung der Preistreiberei), § 11 (Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei).
6) Ein auch aus der verzweifelten Notlage und Ohnmacht des Staates gegen die Preistreiberei geborenes Gegenstück bietet die bayerische V.O. gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. 10. 1920, (Wortlaut bei Beling D. J. Z. 1920, S. 866 ff.), die hohe Zuchthausstrafen und Vermögenseinziehung gegen Preistreiberei androht, freilich nach kaum einem Monat wieder aufgehoben wurde. Ueber ihre Rechtsgültigkeit vergl. Alsberg, Preistreiberei V.O. S. 11, Anmerkung 27.
7) Jsopescul S. 67 bis 127.
8) Ausgangspunkt die Stelle der Bergpredigt Evang. Lukas 6, 34: mutuum date nihil inde sperantes, deren eigentliche Bedeutung zweifelhaft ist.
9) Gregor von Nazianz (orat. 16, 18): „Wer durch Zinsen und Mehrwerte die Erde befleckt, der sammelt, wo er nicht ausgestreut, und erntet, wo er nicht gesät hat."
10) Lehmann S. 10. — Schmidt S. 165. — Jsopescul S. 86 ff.
11) Vergl. die Bemühungen des Reichsgerichts, die für die Berechnung des erlaubten Zinsfußes maßgeblichen Faktoren bei Auslegung des § 4 Preistr.V.O. zu finden (Peschke S. 18), ebenso der Begriff der „angemessenen Miete" bei § 49 a M.Sch.Gs.
12) Auch Luther bekannte sich zum Zinsverbot des kanonischen Rechts und trat für Preistaxen ein, vergl. seine Schrift: „Von Kaufshandlung und Wucher" (1524), Jsopescul S. 86 ff. Lehmann S. 10.
13) Sägmüller, kath. Kirchenrecht Bd. 2 (1914), S. 388, der geradezu von einer Aufhebung des Zinsverbots durch Gewohnheitsrecht spricht.

14) Schmidt S. 167 Anmerkung 1.
15) Cathrein, Stimmen der Zeit, Bd. 97 (1919) S. 149 ff. Beachtenswert ist in Can. 1543 die Erweiterung der Erlaubtheit des Zinsnehmens auf alle Verträge, die eine Eigentumsverschaffung an vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben, und die allgemeine Bestimmung des zulässigen Gewinns, der ein gewisses, nicht näher abgegrenztes Maß nicht überschreiten darf. Gesetzlicher Zinsfuß ist dann wucherisch, wenn er immoderatum ist.
16) R. A. von 1512, 1524, 1526, 1530, 1532, 1541, R.Pol.V.O. von 1548 und 1577, vergl. Isopescul S. 126 ff. Nach der häufigen Erneuerung des Verbots zu schließen, war es nicht von großer Wirksamkeit.
17) Schmidt S. 173.

Die moderne Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

§ 3.

I. Die moderne Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bot zunächst noch einmal ein Bild des heftigsten Zusammenstoßes der widerstreitenden Auffassungen, wenn sich auch die Ueberzeugung von der grundsätzlichen Strafwürdigkeit des wucherischen Verhaltens durchgesetzt hatte. Eine Rückbildung trat erst ein mit dem Aufkommen der Lehren des wirtschaftspolitischen Liberalismus der englischen Aufklärung und mit dem Vordringen der Lehre von der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Von jetzt an entspann sich ein hundertjähriger Kampf zwischen den überkommenen Rechtssätzen des antikchristlichen Gedankenkreises und den Bestrebungen des modernen Liberalismus. Die Erfolge des Liberalismus waren bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts nicht groß. Kaiser Josef II. hob zwar 1787 kurzerhand die Wuchergesetze „einstweilen" auf,[1]) 1803 wurden jedoch von Kaiser Franz II. die Zinstaxengesetze wieder eingeführt. Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts aber bekamen die radikalen Kräfte die Oberhand. Die Anschauungen, die das Wohl der Allgemeinheit

durch die möglichste Entfesselung der einzelnen am besten gefördert glaubten, gelangten auch in den Ministerien und politischen Körperschaften zum Uebergewicht.[2]) Mit Ausnahme von Frankreich wurden überall die Wuchergesetze aufgehoben, 1839 in Württemberg, 1854 in England, 1864 in Schweden und 1868 in Oesterreich. Auf Laskers Initiative nahm der Reichstag des norddeutschen Bundes einstimmig das Bundesgesetz vom 14. November 1867 an (Bd. Ges.-Blatt 1867 S. 159 ff.), dessen § 1 lautet: „Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditierte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonstigen kreditierten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben." Durch Artikel 80 der Verfassung des norddeutschen Bundes wurde dieses Gesetz als Reichsgesetz erklärt. Es waren in erster Linie theoretische weltanschauliche Erwägungen, die zur Einführung der Wucherfreiheit geführt hatten, immerhin waren zweifellos auch bei vielen, kühleren Beurteilern die schädlichen Wirkungen der Zinsbeschränkungsgesetze maßgebend, die zu erheblichen Mißständen geführt hatten, besonders wenn der Marktpreis des Geldes höher war als der gesetzliche Zinsfuß.[3]) Die Umgehung der Gesetze auf allen möglichen Wegen war für den Schuldner, der einfach Geld brauchte, noch viel drückender, auch wurden die wirklich anständigen und kapitalkräftigen Geldgeber von der Geldleihe abgehalten, da sie zu dem niedrigen gesetzlichen Zinsfuß Geld lohnend nicht hergeben konnten, andererseits Bestrafung fürchteten, so daß das Gesetz, anstatt für billiges Geld zu sorgen, den Kapitalzufluß überhaupt abstoppte.

II. Die Abschaffung der Wuchergesetze war jedoch nicht von langer Dauer. Die wucherische Ausbeutung, besonders die des Kleinhandwerkers und Kleinbauern, wurde mit der Aufhebung der alten Wuchergesetze nicht zum Stehen gebracht, sondern stieg in das Unermeßliche. In manchen Gegenden Deutschlands wie im Saargebiet und in Hessen, ebenso in Galizien und in der Bukowina, weiterhin auch

in England enthüllten sich gerade jetzt Bilder eines unerhörten ruinösen Treibens der Wucherer, dem die Gerichte völlig machtlos gegenüberstanden.[4]) Die Ausbeutung erreichte vielfach eine geradezu schamlose Höhe. Vor allem zeigte sich deutlich, daß der Wucher nicht immer bloß an Darlehen und darlehensähnliche Verhältnisse anknüpfte, daß vielmehr die wirtschaftlich und sozial gefährlichste Ausbeutung meist andere Rechtsgeschäfte zum Ausgangspunkt nahm. Gerade die bäuerliche Bevölkerung war weniger durch Geldwucher als durch Vieh-, Grundstücks- und Warenwucher, die städtische Bevölkerung durch Miets- und Lohnwucher gedrückt.[5])

III. Die üblen Folgen der Wucherfreiheit brachten endlich die richtige Einsicht in die Aufgaben und Grenzen einer sinngemäßen Wuchergesetzgebung. Es blieb zwar richtig, daß die formalistische Wucherbekämpfung des alten Rechts ein Mißgriff war, daß das bisherige Recht den Tatbestand des Wuchers teils zu eng, teils zu weit faßte.[6]) Strafwürdiger Wucher war nicht bloß das Ausbedingen zu hoher Darlehenszinsen, sondern auch andere Formen rechtsgeschäftlicher Ausbeutung waren ebenso gefährlich und verwerflich, andererseits konnte bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Forderung besonders hoher Zinsen am Platze sein, ohne daß der Geschäftsgegner in unwirtschaftlicher Weise ausgebeutet wurde. Es war notwendig, das wucherische Verhalten allgemein mit Rücksicht auf die vermögens- und verkehrsschädliche Wirkung des Einzelfalles, aber ohne Rücksicht auf die juristische Form des Geschäfts zu bestimmen. Richtunggebend war das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. Es stellte einen Tatbestand des strafbaren Wuchers auf, der von einer gesetzlichen Zinstaxe unabhängig war und sich nicht nur auf Darlehen, sondern auf alle oneroſen Verträge erstreckte.[7]) Ihm schloß sich zunächst die Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen (St. G. B. vom 3. 4. 1859 § 230) an, sodaß das schwäbisch-alemannische Stammesgebiet im Sinne der älteren politischen Entwicklungsformen der deutschen Nation als der Ausgangspunkt der modernen Wucherstrafgesetzgebung bezeichnet werden muß.[8])

Den Anstoß in Deutschland zur erneuten strafrechtlichen Wucherbekämpfung gaben zwei Gesetzesanträge von Reichstagsmitgliedern. Der Abg. Reichensperger[9]) beantragte die Rückkehr zum Zinsmaximum von 5 beziehungsweise 6 Prozent, wünschte aber nur den verschleierten und gewohnheitsmäßigen Wucher zu bestrafen, wobei die Ausbeutung von Not, Unerfahrenheit und Leichtsinn straferschwerend wirken sollten. Demgegenüber beantragten die Abg. von Kleist-Retzow, von Flottwell und Marschall[9]) die Aufnahme eines § 302 a—c, der sich dem badischen und dem inzwischen erschienenen österreichischen Wuchergesetz anpaßte. Ihr Antrag wurde auch im wesentlichen unverändert zum Gesetz erhoben, das am 14 Juni 1880 in Kraft trat.[10])

Das Gesetz vom 19. Juni 1893 (R.G.Bl. 1893 S. 197), das die heutige Fassung der §§ 302 a ff. des St.G.Buches enthält, ging in der Erweiterung des Gesetzesrahmens noch einen Schritt weiter. Neben einer schärferen Fassung wurden dem Darlehen und der Stundung andere zweiseitige Rechtsgeschäfte gleichgestellt, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen. Diese Gleichstellung war gegen die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gerichtet. Es sollten alle Fälle getroffen werden, in denen der Wucherer dem Bewucherten den Zweck einer Kapitalsbeschaffung oder Stundung tatsächlich, wenn auch erst auf mittelbarem Wege ermöglicht hat. Die wichtigste Neuerung von grundsätzlicher Bedeutung war jedoch die Schaffung eines zweiten Haupttatbestandes des Wuchers, des Sachwuchers, in einem neuen § 302 e. Unter ihm begriff man alle andersartigen ausbeuterischen Rechtsgeschäfte, die Bewucherung in Form von Rechtsgeschäften jeglicher Art.[11]) Freilich verkannte der Entwurf nicht, daß eine solche Ausdehnung des Delikts auf andere als Kreditgeschäfte den reellen Geschäftsverkehr zu hemmen drohe.[12]) Es fehle bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit des Gewinns der allgemeine Maßstab des üblichen Zinsfußes und auch abgesehen davon würde es mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnützung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, selbst wenn sie im Einzelfall als sittlich verwerflich erscheinen, ohne weite-

res strafrechtlich zu ahnden. Im Vergleich zu § 302 a, bei dem die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit ein Strafschärfungsgrund ist, wurden sie hier deshalb zum Tatbestandsmerkmal erklärt; strafbar ist nicht das einzelne ausbeuterische Sachwuchergeschäft, sondern nur das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Abschließen solcher Geschäfte.

IV. Den Schlußstein in der Friedensentwicklung des Wucherrechts hat das bürgerliche Gesetzbuch in § 138 Abs. 2 gesetzt, der jedem wucherischen Geschäft, auch dem nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Sachwucher, die privatrechtliche Wirkung abspricht, es für unsittlich und nichtig erklärt. Freilich gingen der Annahme dieser Bestimmung heiße Kämpfe voraus. Die Gegner befürchteten eine massenhafte Häufung von Prozessen, wenn man dem Richter bei jedem Rechtsgeschäft eine Nachprüfung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung eröffne und damit die Gerichte zu Wächtern des Verkehres mache.[13]) Tatsächlich sind weder die Befürchtungen der Gegner noch die hochgespannten Erwartungen der Anhänger[14]) eingetreten.

V. Durch Artikel 152 der Weimarer Reichsverfassung ist das Wucherverbot verfassungsrechtlich verankert worden, ohne daß jedoch inhaltlich Neues hinzugefügt worden wäre.[15])

---

1) Isopescul S. 142 ff. Schmidt S. 170.
2) Die Träger der Propaganda für Wucherfreiheit in Preußen waren vor allem Lasker und von Goldschmith (Caro, der Wucher, 1893, S. 34), während das Herrenhaus den konservativen Standpunkt vertrat.
3) Eingehende Untersuchungen durch die englischen Parlamentskommissionen von 1818 und 1841, vergl. Haarhaus S. 12 ff., S. 23 ff.
4) Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen der unabhängigen englischen Unterhauskommission aus den Jahren 1897/1898 (vergl. Haarhaus S. 36 ff.); nach den Feststellungen dieser Kommission schwankten zur Zeit der Wucherfreiheit in England die Zinssätze zwischen 10 und 3 600 Prozent pro anno, die Durchschnittszinsen waren 260 Prozent. Besonders stark eingerissen war die Bewucherung der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber, die diesen gegenüber die Rolle von Geldverleihern spielten bei einem durch-

schnittlichen Zins von 1300 Prozent, der von dem wöchentlichen Lohn in Abzug gebracht wurde. Vergl. auch Schmidt V.D.B. S. 172 ff. Isopescul S. 173 ff. Chorinsky, der Wucher in Oesterreich, 1877 S. 95 ff. (die Verhältnisse in Galizien).

5) Petition des Vereins gegen Wucher im Saargebiet an den Reichstag Session 1887/1888, Druck. 172, II. Bd. Sten.Ber. 4, Anlagenband S. 722. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 35 und 38. Isopescul S. 174.
6) Schmidt V.D.B. 8 S. 173.
7) Die maßgebende Bestimmung § 533 bad. Strafgesetzbuch lautete: Wer bei Darlehen und anderen belastenden Verträgen sich übermäßige Vorteile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft: 1) wenn er die ihm bekannte Not oder den ihm bekannten Leichtsinn des andern zu dessen Uebervorteilung benützte und sich die bedungenen wucherischen Vorteile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ....". vergl. die Entstehungsgeschichte bei Schmidt, S. 174. 177 ff.
8) Schmidt S. 174.
9) Sten. I Nr. 40, vergl. auch Sten. II Nr. 58 Anl. A Nr. 1 und Nr. 2. Ebenso wollte Bismarck den Begriff des Wuchers nicht „an die vagen, schwer faßbaren Schranken der Moral" anknüpfen, sondern „wie früher an die festen Zahlen eines Zinsmaximums" sich halten, um nicht in berechtigte Interessen einzugreifen. Er schlug eine Taxe von 8 bis 15 Prozent Zins vor. Vergl. von Bülow, die Bestrafung des Wuchers, Diss. 1910 S. 56.
10) Seine Hauptbestimmung § 302 a lautete: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."
11) Eingehende Begründung der Einführung des Sachwuchers in den Motiven zum Gesetz, vergl. Sten. III Nr. 70 und Schmidt S. 182/183, Isopescul S. 206 ff., Fuld, Das Wuchergesetz, 2. Aufl. 1908 S. 39.
12) Gegen die Bestrafung des Sachwuchers besonders die Abg. v. Bar und Krause, vergl. Sten. III S. 1849 ff.
13) So die Abgeordneten Haußmann und Buchka (Mugdan, Materialien zum B.G.B. I S. 1010 ff.).
14) Isopescul S. 214 nennt diese Bestimmung einen „ebenso gerechten wie kühnen Ausspruch des Gesetzgebers".

15) Anschütz, Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1926, Anmerkung 2 zu Art. 152, meint, diese Verfassungsbestimmung habe eine über die geltenden straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher hinausgehende Bedeutung. Sie binde den Richter nicht an den durch jene Bestimmungen festgelegten Begriff des Wuchers, gestatte ihm vielmehr, geläuterten sittlichen Anschauungen zu folgen und Rechtsgeschäfte für verboten (§ 134 B.G.B.) und nichtig zu erklären, welche von jenen Bestimmungen nicht erfaßt werden. Diese Auffassung erscheint nicht richtig. Ein derartiger gesetzgeberischer Wille ergibt sich weder aus den Materialien noch aus den Verhandlungen. Auch hält die Rechtsprechung des Reichsgerichts unbestritten daran fest, daß der Begriff des zivil- und privatrechtlichen Wuchers der gleiche ist (Fuld S. 18 — R.G.Z. 64, 60). Wie bei einer Reihe ähnlicher Verfassungsbestimmungen sollte lediglich ein Leitsatz aufgestellt und das bisherige Recht verfassungsrechtlich verankert werden.

Das Kriegswucherrecht.

§ 4.

I. Als Kriegswuchergesetze[1]) im formellen Sinne bezeichnet man die strafrechtlichen Bestimmungen, die seit Ausbruch des Krieges erlassen worden sind, um eine übermäßige Verteuerung der für die Allgemeinheit notwendigen Waren zu verhindern. Die Kriegswuchergesetzgebung begann wenige Tage nach Kriegsausbruch mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 339), das nach seiner Begründung[2]) den übertrieben hohen Preissteigerungen entgegen wirken will, die im Gefolge des Kriegsausbruchs aufzutreten pflegen, ohne in der Natur der Verhältnisse begründet zu sein, vielmehr auf spekulative oder unlautere Machenschaften einzelner zurückgehen. Deshalb wird den Landeszentralbehörden und den von ihnen bestimmten Behörden das Recht verliehen, für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futter-

mittel aller Art sowie eine Reihe Naturerzeugnisse Höchstpreise für die Dauer des Krieges festzusetzen.

Diese Regelung zeigte jedoch bald große Mängel. Sie hatte ihr Vorbild in der römisch-rechtlichen und mittelalterlichen Methode fester Zins- und Warentaxen, unterschied sich von ihnen jedoch dadurch, daß die Strafdrohung sich schon gegen jedes wirksame einseitige Angebot zum Vertragsschluß und gegen alle einleitenden Schritte dazu, wie das bloße Feilhalten in einer Verkaufsstelle richtete. Da bei Festsetzung der starren Höchstpreise auf die natürlichen Marktein flüsse und die wirtschaftlichen Gesetze der Preisbildung zu wenig Rücksicht genommen wurde, war die Folge, daß die Ware vom Markte verschwand und auf Schleichwegen gehandelt wurde, auch die Produktion lebenswichtiger Gegenstände gehemmt oder eingestellt wurde und sich lohnenderen Produktionszweigen zuwandte. Man ging deshalb dazu über, die Erzeugung durch Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung der lebensnotwendigen Güter zu beeinflussen. Preisprüfungsstellen schufen die Unterlagen für ein wahres Wirrsal von Höchstpreisen, die die Ware vom Erzeuger über die öffentlichen Bewirtschaftungsstellen bis zum Verbraucher begleiteten.

Ein Schritt weiter ging die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. 7. 1915 (R.G.Bl. S. 467). Im Anschluß an die in Oesterreich seit Kriegsbeginn bestehende Regelung (V.O. v. 1. 8. 1914, mitgeteilt bei Warneyer, Sächs. Archiv 1916 S. 181 ff.) brach sie mit dem System der isolierten Höchstpreise und schuf einen freien, elastischen Wuchertatbestand, der sich der natürlichen Marktpreisbildung besser anpassen konnte. An Stelle von Höchstpreisen wurden Höchstgewinne festgelegt. Hand in Hand damit ging ein weitgehendes Enteignungsrecht der Behörden, wenn Gegenstände des täglichen Bedarfs zurückgehalten wurden. Die grundlegende Neuerung gegenüber der Höchstpreisgesetzgebung liegt in der Art und Weise, wie das Uebermaß des Preises bestimmt wurde. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der V.O. ist der Preis übermäßig, wenn er „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthält." Nicht die objektive Marktlage allein, sondern

auch die jeweiligen Selbstkosten (Gestehungskosten) sind für die Bemessung des zulässigen Preises als Grundlage maßgebend. Vergleichsmaßstab für den zulässigen Gewinn ist der angemessene Friedensgewinn, der zu den Gestehungskosten (besondere und allgemeine Unkosten, Kapitalzins, Risikoprämie und Unternehmerlohn) geschlagen werden darf.[3]) Die vom Gesetz vorgeschriebene Beschränkung der Gewinnerzielung galt nur für Gegenstände des täglichen Bedarfs, nicht für alle Gegenstände des Kriegsbedarfs, sodaß ein Teil der Industrie, vor allem die Schwer- und Großindustrie, ganz erhebliche Mehrgewinne erzielte, während die mittleren und kleinen Geschäftsleute und die Landwirtschaft, welche den Verbraucher unmittelbar belieferten, stark beschränkt wurden.

Seit dem Jahre 1915 nahm der sogenannte Kettenhandel bedeutenden Umfang an. Es bildete sich ein Zwischenhandel, der die Ware dem Verbraucher nicht näher brachte, sondern aus einer Hand in die andere schob, sich dabei häufig mit dem zulässigen Höchstgewinn begnügte, die Ware aber bis zu ihrer Ankunft bei dem Verbraucher durch die vielfache Wiederholung des Gewinnzuschlags unendlich verteuerte. Diese Händler liefen keine Gefahr, die Ware nicht anzubringen. Die Abschneidung der Zufuhr, die immer größer werdende Knappheit der Waren, die gesteigerte Nachfrage führte zu einer Ausschaltung des Wettbewerbs, an dessen Stelle der Wettbewerb der Käufer trat, die sich gegenseitig überboten und jeden durch die Verkäuferwillkür bedingten Preis bezahlten. Je länger die Kette, desto größer war der Gewinn, je teurer der Einkauf, desto höher konnte der Zuschlag sein. Die Erbitterung weiter Volkskreise über die schweren Schädigungen des Kettenhandels führte dann zum Erlaß der Kettenhandelsverordnung vom 24. 6. 1916. Sie richtete sich zunächst nur gegen den gemeinschädlichen Handel mit Lebens- und Futtermitteln, die Strafvorschriften wurden dann im Jahre 1917 auch gegen den Handel mit anderen Waren ausgedehnt. Zu ihrer Durchführung wurden Kriegswucherämter errichtet. Zunächst traf diese Verordnung eine Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen: Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und eine Regelung des

Anzeigewesens in den Zeitungen. Strafbarer Kettenhandel selbst ist[4]) „das Einschieben eines Zwischenglieds in den Umlauf der Ware, das deren Weg zum Verbraucher in einer kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weise verlängert oder erschwert und dadurch die Ware verteuert." Lehmann (a. a. O. S. 53) führt mit Recht aus, daß diese Bekämpfung des Kettenhandels über die antiken und mittelalterlichen Maßnahmen gegen die Zwischenhändler weit hinausgeht. Kriegswucher liegt schon darin, daß gewisse Waren durch fahrlässiges Einschieben unnötiger Zwischenglieder oder unlautere Ausnützung der Kriegswirtschaftsverhältnisse auf dem Weg vom Erzeuger zum Verbraucher mehr verteuert werden, als es bei einem normalen Absatz der Fall wäre. Damit wird bei den für die Volkserhaltung und Kriegsführung notwendigen Gegenständen das private Gewinnstreben als solches nurmehr insoweit als zulässig anerkannt, als der Gewinn das Entgelt einer für die Gesamtheit wertvollen Leistung bildet.

Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.G.Bl. S. 395) faßt unter gleichzeitiger Aufhebung einer Anzahl der bisherigen Bestimmungen die verschiedenen Kriegswuchertatbestände in eine einheitliche Verordnung zusammen. Seit dieser Verordnung, die den Krieg überdauert hat, nennt man die hiezu gehörigen Strafbestimmungen Preistreibereistrafrecht.[5]) Um dieses Strafrecht möglichst rasch anwenden zu können, hat die V.O. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. 11. 1919 (R.G.Bl. I S. 1909) ein Sonderverfahren geschaffen.

Das „Kriegswucherstrafrecht" ist mit der Beendigung des Krieges nicht außer Wirksamkeit getreten. Die Fortsetzung der völkerrechtswidrigen Blokade über die Zeit des Waffenstillstandes und des Präliminarfriedens hinaus, die fortschreitende Geldentwertung und vor allem die Besetzung des Ruhrgebietes schufen Zustände, die in ihren Erscheinungsformen teilweise noch schlimmer waren als im Krieg. Die Möglichkeiten einer selbstsüchtigen Ausnützung der Ver-

hältnisse bestanden in umfassendem Maße fort. Ermächtigt durch Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 (R.G.Bl. S. 147) erließ die Reichsregierung die Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923 (R.G.Bl. I S. 699 ff.). Unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über Höchstpreise, gegen den Schleichhandel und die Preistreiberei, die durch eine Fülle von allgemeinen und einzelnen Verordnungen völlig unübersichtlich geworden waren, faßt sie die ganze Materie systematisch zusammen, wobei die bisherigen Erfahrungen verwertet wurden. Die V.O. kennt neben den reinen Tätigkeitsdelikten der Höchstpreisüberschreitung § 2, des Schleichhandels § 9, der Verabredung der Preistreiberei § 10, der Verleitung oder des Erbietens zur Preistreiberei § 11, noch die Verletzungs- bezw. Gefährdungsdelikte des Preiswuchers § 3, des Leistungswuchers § 4 und Provisionswuchers § 5, des Kettenhandels § 6 und der Warenzurückhaltung § 7, sowie der preistreibenden Machenschaften § 8. Neu ist der Tatbestand des Leistungswuchers in § 4: „Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt." Erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1926 (R.G.Bl. S. 413) ist die Preistreibereiverordnung aufgehoben worden.

II. Von den Tatbeständen des Friedenswucherstrafrechtes, wie sie im Reichsstrafgesetzbuch geregelt sind, ist der Kriegswucher am nächsten dem Sachwucher § 302 c verwandt.[6]) Doch ist der Kriegswuchertatbestand erheblich vereinfacht. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind stark verringert. Während § 302 c Bestrafung nur eintreten läßt, wenn die Vergleichung der beiderseitigen Leistungen ein auffälliges Mißverhältnis zeigt, die Tat unter Ausbeutung einer individuellen Zwangslage (Notlage, Leichtsinn und Unerfahrenheit) des Bewucherten geschehen und der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt hat, erblickt die Preistreibereiverordnung, wie

sie in § 3 und 4 den Kriegswuchertatbestand im wesentlichen normiert, das Wuchermoment lediglich in dem übermäßigen Gewinn auf Seiten des Täters. Die Rechtfertigung für die Vereinfachung des Tatbestandes liegt in den völlig verschiedenen Zielen, die sich Kriegs- und Friedenswuchergesetzgebung gestellt haben, und in den verschiedenen Rechtsgütern, die geschützt werden sollen.[7]) Zweck der Wucherbestimmungen des Strafgesetzbuchs ist der Schutz des einzelnen Geldbedürftigen gegen Ausbeutung seiner Notlage, seines Leichtsinns und seiner Unerfahrenheit, die Bekämpfung des Individualwuchers, Zweck der Preistreibereigesetzgebung ist der Schutz der Allgemeinheit gegen gewinnsüchtige Ausbeutung der allgemeinen Not, die Verhinderung der Verteuerung der gesamten Lebenshaltung, die Bekämpfung des Sozialwuchers. Das Geschäftsleben im Ganzen soll wegen seiner gemeinwirtschaftlichen Bedeutung vor schädlichen Eingriffen geschützt werden. Freilich kann sich auch beim Friedenswucher in einzelnen Gegenden und bei einzelnen Volksklassen eine Gefährdung der Gesamtheit ergeben; eine allgemeine staatliche und wirtschaftliche Notlage aber, die geeignet erscheint, oberste staatliche Zwecke wie die Durchführung eines Krieges, die Aufrechterhaltung der Währungsfestigkeit, unmittelbar zu gefährden, liegt nicht vor.[8]) Das Preistreibereigesetz wollte das allgemeine Preisniveau für Gegenstände des Lebensbedarfs niedrig halten, es schreitet daher nicht erst wie das Friedenswucherrecht bei groben Verstößen ein, jeder Einzelfall schon kann ungünstig auf die Preisbildung wirken und die Versorgung weiter Kreise gefährden.

Entsprechend den verschiedenen Zwecken standen die Vorschriften der Preistreiberei-V.O. und die Wucherbestimmungen des St.G.Bs. nebeneinander.[9]) Doch hat die Preistreiberei - V.O. während ihrer Geltung die Bestimmungen des St.G.Bs. praktisch weitgehend außer Kraft gesetzt, zumal nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[10]) auch die Kreditgewährung als Leistung im Sinne des § 4 Pr.Tr.V.O. angesehen wurde.

III. Die Kriegswucher- und Preistreibereigesetzgebung

hat mit einem Mißerfolg geendet.[11]) Der Krieg des Strafrechts gegen den Kriegswucher ist verloren gegangen. Schuld daran trug die Gesetzgebung insoweit, als die strafrechtlichen Maßnahmen meist zu spät einsetzten. Als die Preise bereits eine unerschwingliche Höhe erreicht hatten, entschloß man sich zur Festsetzung von Höchstpreisen. Da diese Höchstpreise erheblich unter den im freien Wettbewerb erzielten Preisen blieben, verschwand die betroffene Ware alsbald aus dem Verkehr. Auch der gute Staatsbürger war, um sein und seiner Familie Leben fristen zu können, gezwungen, die notwendigen Lebensmittel unter Umgehung der Vorschriften gegen den Schleichhandel zu erwerben. Diese Umgehungen waren so massenhaft, daß weder Polizei noch Richter noch Gefängnisse ausgereicht hätten, wenn man sie alle ernsthaft hätte erfassen wollen. Die Not war stärker als das Gesetz. So fehlte auf weiten Gebieten des Kriegswucherstrafrechtes die Uebereinstimmung des Inhaltes der Gesetze mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung. Die wirtschaftliche Not führte zum Erlasse von Strafgesetzen, die auch von gewissenhaften und sozial denkenden Menschen nicht mehr eingehalten wurden.

Auch soweit es sich um eine egoistische Ausnützung der wirtschaftlichen Lage handelte, wie sie sich in der Spannung zwischen Warenhunger und Warenmangel äußerte, kam die Gesetzgebung der fortschreitenden Ausbeutung nicht nach, weithin wurde sie auch unabänderlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die Pr.Tr.V.O. fußte lange Zeit auf dem Grundsatze der Inflationswirtschaft, daß Mark gleich Mark sei, anstatt die Geldentwertung anzuerkennen und den Marktpreis mit zum Kriterium der Ueberforderung zu machen. Schließlich wurde im Dezember 1922 durch Einführung des Lebenshaltungsindex der sinkenden Kaufkraft der Mark Rechnung getragen. Aber auch an ihn hielt sich der Handel nicht, da er stark willkürlich war und zu unregelmäßig festgesetzt wurde. Eine entscheidende Beeinflussung der Preisbildung ist nicht gelungen. Selbst als seit Juli 1923 nach Ausschaltung der Mark als Zahlungsmittel die Preise in Deutschland die Weltmarktpreise überstiegen, konnte die neugefaßte Pr.Tr.V.O. dem wucherischen Treiben keinen Einhalt ge-

bieten. Rücksichtslos ist die Entwicklung über sie hinweggegangen, der Wucher lastete auf dem Volke mehr als je. Auch der Kampf des Reichsgerichts gegen den Zinswucher mit Hilfe des § 4 der Pr.Tr.V.O. hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Der nach der Theorie des Reichsgerichts berechnete angemessene Zins wurde von der Wirtschaft nicht eingehalten. Der Geldbedürftige bekam einfach das Geld zu den von der Rechtsprechung für angemessen erachteten Zinssätzen nicht. Man konnte wohl verbieten, übermäßige Zinsen zu fordern, aber nicht gebieten, zu bestimmten Zinssätzen Kapitalien zu verleihen.[12]) Erst mit der fortschreitenden Stabilisierung und der Wiedereröffnung des Weltmarktes sind wieder annähernd normale Verhältnisse eingetreten, die einen sicheren Maßstab zur Abgrenzung wirtschaftlich gesunden und wucherischen Verhaltens geben.

IV. Als letzter Rest der Preistreibereigesetzgebung, nach dem Aufbau des Tatbestandes innerlich mit ihr verwandt,[13]) ist die strafrechtliche Sonderregelung des Raumwuchers noch bestehen geblieben. Der einschlägige § 49 a des Mieterschutzgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1926, R.G.Bl. I S. 347) bestimmt:

„Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhang damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist."

1) Alsberg, Preistreibereistrafrecht, 1922. Finger, Zum heutigen Stand des Wucherstrafrechts in Gerichtssaal Bd. 90 (1924)

S. 290 ff. Peschke, Was ist Zinswucher 1926. Meyer, Karl, Entwicklungskeime aus dem Kriegsstrafrecht in Z. f. Ges.-Strafrechtswiss. Bd. 39 (1918) S. 299 ff. Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden 1917. Ebermayer, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 60 S. 179 ff. (Kriegswucher). Im Folgenden sind nur die Gesetze berücksichtigt, die Etappen der Kriegswuchergesetzgebung darstellen. Gesetzestexte bei Alsberg S. 403/436.

2) Lehmann S. 17.
3) R.G.Jur. W. 1916 S. 1131 Nr. 29 und S. 1203, Nr. 24; R.G. Leipz. Z. 1916 S. 737 und 1299.
4) Lehmann S. 50.
5) Alsberg, S. 1. Finger S. 292 ff. Der Ausdruck „Preistreiberei" findet sich zuerst in der Bekanntmachung vom 23. 9. 1915 (R.G.Bl. S. 603).
6) Zum folgenden vergleiche Alsberg, S. 18 ff. 122, 304 ff.; Lehmann S. 54 ff.; Peschke, S. 5—9; Entw. 1925, Begr. S. 162; Finger S. 295 ff.; Ebermayer, Kriegswucher S. 201 ff.
7) R.G.St. 58, 321 ff. und 60, 225/226.
8) Gegen die Unterscheidung in Individualwucher und Sozialwucher ist Alsberg S. 19 Anm. 2. Wie im Texte die angef. Entscheidungen (Note 1), auch die Begründungen zu den Entw. 1925 und 1927 und Lehmann S. 54. Die Bezeichnung Sozialwucher selbst stammt wohl von Zürcher in seinem Beitrag „Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht" zu der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915, vergl. Lehmann S. 54.
9) R.G.St. 60, 81 ff. und 216 ff.; Frank N. I 2 zu § 302 a; Finger, Gerichtssaal Bd. 90 S. 290 ff.; Leipz. Komm. N. 2 zu § 302 a; Peschke S. 24.
10) Grundlegend R.G.St. 58, 321 ff., vergl. auch D.J.Z. 29, 975 und R.G.St. 60, 216 ff.; R.G.Z. 110, 201; Olshausen N. 15 e zu § 302 a; Alsberg, Kreditgewährung und Leistungswucher, in J. Woch. 53, 889 und 55, 1744; Wassermann in D.J.Z. 31, 739; Lehmann in J. Woch. 53, 1680.
11) Peschke, S. 46 ff.; Finger S. 295; Ebermayer, Kriegswucher S. 219/220; Zeiler, Z. f. ges. Strafrechtswiss. 43 (1922) S. 723; Kohlrausch ebd. Bd. 41 (1920) S. 175 ff.; Hans von Hentig in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. XIV (1923) S. 63.
12) Reichel, L. Z. 1925 S. 1030.
13) R.G. Jur. Woch. 1927. S. 1155.

2. Teil.

Die Tatbestandsmerkmale des Wuchers im geltenden Recht und in den Entwürfen.

Alle Entwürfe gehen grundsätzlich von der Notwendigkeit der strafrechtlichen Bekämpfung des Wuchers aus. Der Kampf geht im wesentlichen um die Frage, wann und in welchem Umfang ein Verhalten als wucherisch bestraft werden soll. Unter Gegenüberstellung des geltenden Rechtes und der Entwürfe sollen diese Fragen nunmehr an Hand der Tatbestandsmerkmale des Wuchers im einzelnen geprüft werden.

Die Wuchergrundgeschäfte.

§ 5.

A. Das geltende Recht.

Das geltende Recht unterscheidet zwei Gruppen von Wuchergrundgeschäften. Die eine Gruppe ist geregelt in § 302 a. Sie betrifft, Darlehen, Stundung einer Geldforderung und die durch die Novelle von 1893 geschaffene Gruppe der zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen. Sie sind unter erleichterten Bedingungen strafbar. Ihnen gegenüber stehen in § 302 e alle übrigen Rechtsgeschäfte, die nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung strafbarer Wucher sind.

1) An erster Stelle erwähnt § 302 a das Darlehen. Das B.G.B. § 607 (vergl. I. 1 § 2 D. 44. 7 und Cod. civ. Art. 1892) versteht darunter die Hingabe vertretbarer Sachen zu Eigentum an einen anderen gegen die Verpflichtung zur späteren Rückerstattung von Sachen gleicher Art und Menge. Im Sinne des Wuchergesetzes ist unter Darlehen jedoch bloß das Gelddarlehen zu verstehen.[1]) Schon die Entstehungsgeschichte, die dem Gesetzentwurf vorangehenden Anträge Kleist-Retzow und Reichensperger (abg.

bei Schwarze, Seite 95), die Motive des Regierungsentwurfs und der Kommissionsbericht sind dieser Auffassung. Dies ergibt sich auch aus der Gegenüberstellung des Rechtsgeschäfts der Stundung einer Geldforderung. Wenn nur gestundete Geldforderungen berücksichtigt werden sollen, obwohl doch auch Forderungen anderer vertretbarer Sachen wie Getreide gegen wucherischen Entgelt gestundet werden können, so begründet dies die Annahme, daß nur Gelddarlehen hier in Frage kommen sollen. Weiterhin stellt § 302 a als Maßstab für die Angemessenheit der dem Gläubiger versprochenen Vermögensvorteile den üblichen Zinsfuß auf, der nur bei Gelddarlehen existieren kann. Darlehen in anderen vertretbaren Sachen können möglicherweise unter § 302 e fallen. Ob ein Gelddarlehen vorliegt oder nicht oder ob ein solches unter anderen Geschäften verborgen ist, ist Gegenstand tatsächlicher Prüfung, Form und Bezeichnung des Rechtsgeschäftes sind ohne Bedeutung. Maßgebend ist lediglich, daß zwischen zwei Personen zur Deckung eines Geldbedürfnisses ein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, wodurch der eine mittelbar oder unmittelbar Geld mit der Verpflichtung erlangt, es später zurückzuerstatten. Diesen Standpunkt nimmt die Rechtsprechung konsequent ein. So kann ein Darlehen verborgen sein in der Uebereignung von Wechseln gegen das Versprechen, die Wechselsumme nach bestimmter Zeit zu zahlen. (R.G.St. 10, 432 und 18, 181). Die Uebertragung des Wechsels geschieht lediglich zur Einräumung des zeitweiligen Gebrauchs einer Geldsumme und dient nicht dem endgültigen Umsatz des Wechsels. Ebenso kann ein Darlehen in einem Rückkaufgeschäft verborgen sein, wobei die Zahlung des Kaufpreises die Darlehenshingabe darstellt, der Kauf und Marktpreisunterschied die Kreditvergütung, und die Uebergabe der Sache die Verpfändung (R.G.St. 4, 202; 3, 176); weiterhin in der Hingabe einer Ware, deren Erlös der Empfänger mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Wertbetrages behalten soll. (R.G.St. 10, 432).

2) Dem Darlehen reiht das Gesetz die Stundung einer Geldforderung an. Der Entstehungsgrund der Geldforderung ist gleichgültig; die gestundete Forderung braucht nicht aus einem Darlehen herzurühren,[2]) die Verpflich-

tung des Schuldners zur Geldzahlung kann auch durch Kauf, Miete oder Pacht gegründet worden sein. Fraglich ist, ob eine selbständige Stundung im Sinne des § 302 a auch dann vorliegt, wenn gleich bei Abschluß eines Leistungsvertrages zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart wird, die durch den Vertrag begründete Forderung solle nicht sofort fällig sein, sondern es soll der Gläubiger die geschuldete Leistung erst von einem späteren Zeitpunkt ab fordern können, oder ob der Begriff der Stundung eine nachträgliche, vom Hauptvertrag zeitlich getrennte Bewilligung einer Zahlungsfrist erfordert. Letzterer Auffassung ist außer Koffka, Wuchergesetz S. 31 auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen (4, 391 und 39, 126), während die überwiegende Meinung im Anschluß an B.G.B. § 509 eine Entstehung der Geldforderung schon vor der Stundung nicht für notwendig erachtet.[3]) Handelt es sich nicht um die Zahlung von Geld, sondern um Forderungen und Ansprüche anderer Art, so findet auch bei der Stundung nicht § 302 a, sondern 302 e Anwendung. Der Stundungswucher ist unter den als Kreditwucher angesprochenen Tatbeständen vor dem Kriege derjenige gewesen, der nach Zahl und Bedeutung der Fälle obenansteht. In den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (Schriften Bd. 35) wird von einer ganzen Reihe von Fällen berichtet, wo der Wucherer sein Opfer, zumeist kleine Landwirte, zunächst irgendwie in die Schuld bringt, ihn dann mit allen Mitteln hindert, sich in normaler Weise seiner Verpflichtungen zu erledigen und ihn zwingt, für die Stundung derselben immer neue Opfer zu bringen, bis seine Leistungsfähigkeit erschöpft und er reif zum Umfallen ist.

3) Schwieriger gestaltet sich die Abgrenzung der durch die Novelle von 1893 geschaffenen Gruppe der zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen. Neben dem Darlehen und der Stundung einer Geldforderung sollen auch allen diejenigen Rechtsgeschäfte Grundgeschäfte des nach § 302 a strafbaren Wuchers sein, durch welche auf wirtschaftlichem Gebiete der gleiche Erfolg herbeigeführt werden soll wie durch das Darlehens- und Stundungsgeschäft selbst. Dies bedeutet eine tatsächliche Vermehrung

der Wuchergrundgeschäfte und eine Erweiterung des Kreditwucherbegriffes insoweit, als auch Geschäfte der Bestimmung des § 302 a unterliegen, bei denen weder die rechtlichen Merkmale des Darlehens oder der Stundung noch die Tatsache der Verschleierung erweislich ist. Diese unklare gesetzliche Bestimmung hat zu den verschiedensten Auffassungen Anlaß gegeben. Nach der Begründung der Novelle soll durch die Einfügung dieser Gruppe den Machenschaften entgegengetreten werden, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen.[4]) Solche Umgehungen liegen vor, wenn etwa dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung aus Grundstücksverkauf usw. gegen eine weit unter dem wahren Werte bemessene bare Valuta abgekauft wird (R.G. Goltd. Arch. 45, 42), ebenso, wenn der Geldbedürftige seine bewegliche Habe zu sehr niedrigem Preis verkauft, während ihm der Rückkauf zu sehr hohem Preise vorbehalten bleibt.

Die Abgrenzung hängt zunächst von der Beantwortung der Frage ab, was als wirtschaftlicher Zweck des Darlehens und der Stundung zu erachten ist. Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nachdem man ihre Lösung vom Standpunkt des Gläubigers oder des Schuldners aus versucht. Zweck des Darlehensgebers ist es, Geld gegen die Rückzahlungspflicht hinzugeben, Zweck des Darlehensnehmers ist es, für den Augenblick Geld zu bekommen, gleichviel gegen welche Gegenleistung, gleichgültig auch, ob die Gegenleistung in Zukunft oder sofort zu erfolgen hat. Ob das eine oder andere ausschlaggebend sein soll, wird im Gesetz nicht gesagt. Nach der herrschenden, vom Reichsgericht gebilligten Auffassung ist der Schuldnerstandpunkt maßgebend[5]) Das Gesetz will den durch seine wirtschaftlichen Zwecke befangenen Schuldner schützen, weil dieser der Zukunft weniger Bedeutung beimißt als der Gegenwart. Als zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen, sind alle Rechtsgeschäfte anzusehen, durch die das Geldbedürfnis des einen Teiles befriedigt wird und Geld in die Hand des Geldsuchenden in der Weise gelangt, daß es zur Deckung eines augenblicklichen, dringenden Geldbedürfnisses verwendet werden kann. Die Konse-

quenzen dieser Auffassung sind sehr erheblich. Es fällt ein recht großer Kreis von Geschäften unter den § 302 a, auch solche Geschäfte, bei denen nicht eine Verpflichtung des Schuldners zur künftigen Rückzahlung von Geld oder irgendwelchen anderen Sachen gegeben ist, sondern bei denen mit einem Akte alle Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner ihren Abschluß finden. Geschäfte mit dem wirtschaftlichen Zwecke das Darlehens sind ein großer Teil der Zug um Zug-geschäfte; dazu gehören zum Beispiel auch die Errichtung einer stillen Gesellschaft (R.G.Jur.W. 29, 556 Nr. 10), der Verkauf einer Erbschaft (R.G.Recht 19, Nr. 737), überhaupt der Kauf einer Forderung gegen bare Valuta oder der Verkauf einer Sache gegen bar oder Wechsel. Auch die wucherliche Uebervorteilung beim Arbeitsvertrag kann unter Umständen aus § 302 a bestraft werden, wenn der Bewucherte unter dem Drucke eines drängenden Geldbedürfnisses irgend welche Arbeitsleistung übernimmt und der Arbeitgeber in Kenntnis dieser Umstände die Belohnung für diese Arbeit sofort ausbezahlt.[6])

Mit dieser Auffassung hat die herrschende Meinung den im Sprachgebrauch festgehaltenen Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher tatsächlich preisgegeben. Es handelt sich in diesen Fällen rechtlich nicht mehr um Kredit- oder Zinswucher, da eine Zurückerstattung der von dem Wucherer dem anderen Teil gewährten Sachen nicht vorausgesetzt wird, sondern vielmehr um den sogenannten Sachwucher. Das Reichsgericht sagt mit Recht (R.G.Z. 43, 118), daß der Gegensatz der Ausdrücke Kredit- und Sachwucher dem Inhalt der §§ 302 a und e nicht entspreche und für deren Auslegung wertlos sei. Er besteht vielmehr darin, daß § 302 a den Wucher bei Geschäften bestraft, welche dem Zwecke der Geldbeschaffung dienen, und § 302 e dem Wucher bei Geschäften, die anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen. Zu den Geschäften des § 302 e gehören vor allem (vergl. Schmidt S. 248 ff.) der Viehwucher, Grundstückswucher, Warenwucher, Zessionswucher, Mietwucher, die Ausbeutung bei der Viehleihe, bei Dienst- und Arbeitsvertrag, Kauf- und Tausch, bei Abzahlungsgeschäften, Terminshandel, auch die übermäßige Uebervorteilung durch Ringe und Kartelle. Dabei ist jedoch immer zu be-

achten, daß alle die Geschäfte, bei denen die Leistung des Gläubigers in der Verschaffung von Geld besteht, nach der dargelegten herrschenden Meinung auch als Rechtsgeschäfte nach § 302 a, nämlich der durch die Novelle von 1893 geschaffenen Gruppe, erachtet werden können.

---

1) Isopescul Seite 251, Moser S. 4, Olshausen 8 a zu 302 a, R. G. St. 10, 432. 28, 135. A. M. nur Freudenstein, Wuchergesetz, S. 36.
2) Leipz. K. Note 9 zu 302 a R. G. St. 18, 181. Isopescul, S. 252.
3) Henle, S. 118. Isopescul, S. 252. Olshausen N. 8 b zu 302 a. Leipz. K. Note 8 z. 302 a. Moser S. 7.
4) Olshausen Anm. 8 c zu 302 a, Koffka S. 31 ff. Sten. III. Druckf. 141 S. 5. Schmidt S. 251 Anm. 1.
5) R.G.Z. 43, 118. O.L.G. Dresden Jur. W. 45, S. 1054 Nr. 9. R.G.St. 25, 315. 35, 111. 39, 126. Schmidt S. 252. Isopescul S. 254. Olshausen 8 c 302 a. Frank II zu § 302 a. Koffka Nr. 4 zu § 302 a. Moser S. 8 ff.
6) Leipz. K., 10 zu § 302 a. Schmidt S. 259 ff. Nevoigt S. 100 ff. Meyer-Allfeld S. 489 Anm. 11. A. A. ist Mannheim, S. 355.

B. Die Entwürfe.

1) Der Vorentwurf (Begr. S. 836/37) hält in § 302 und 303 an dem bisherigen Rechte fest und beschränkt sich lediglich auf kleinere textliche Aenderungen. Auch die Worte des § 302 a St.G.Bs. „welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen", sind beibehalten, da ihr Sinn und ihre Bedeutung durch eine ständige Rechtsprechung außer Zweifel gestellt seien. Die Begründung bemerkt ausdrücklich, maßgebend sei der Schuldnerstandpunkt. Für die Darlehensähnlichkeit sei lediglich das augenblickliche Geldbedürfnis entscheidend, gleichgültig, ob das Geschäft sofort abgewickelt werde, oder das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nach Ablauf einer Frist durch Zahlung von Geld oder durch eine andere Leistung des Schuldners zum Erlöschen komme.

2) Unter Anlehnung an die Bestimmung des geltenden österreichischen Rechtes, das überhaupt nur solche Ge-

schäfte als Wuchergrundgeschäfte ansieht, die eine Gewährung oder Verlängerung von Kredit zum Inhalt haben, (Isopescul S. 257/59), und einen Vorschlag Schmidts (S. 253 ff.), bestraft der Gegenentwurf in § 330 als Kreditwucher die wucherliche Ausbeutung in Bezug auf ein Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, während in § 331 als Sachwucher die gewerbsmäßige Ausbeutung „in Bezug auf Rechtsgeschäfte anderer als der in § 330 Abs. 1 bezeichneten Art" unter Strafe gestellt wird. Die Begründung Seite 301 bemerkt, mit der Bezeichnung Kreditgeschäft werde in Kürze umschrieben, was mit der durch die Novelle von 1893 eingeführten Gruppe der Rechtsgeschäfte gemeint sei, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken wie Stundung und Darlehen dienen. Da unter den Begriff Kreditgeschäft auch die Stundung von Geldforderungen fällt, hat der Gegenentwurf dieses Merkmal gestrichen.

3) Der Kommissionsentwurf § 381/382 (Ebermayer, Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission S. 87) hat ebenfalls an der Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher festgehalten, ebenso daran, daß der Kreditwucher auch bei nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung, anders als der Sachwucher, gestraft werden soll. Dementsprechend sind an den Tatbeständen des geltenden Rechtes im K. E. wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden. Um klarzustellen, daß es sich immer um die Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Bewucherten handelt, werden im K. E. statt der Worte „oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll", die Worte eingefügt: „oder auf ein sonstiges Rechtsgeschäft das der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Schuldners dienen soll."

4) Die einschneidendste Aenderung von grundsätzlicher Bedeutung bringt der Entwurf 1919 § 371—373. Die Denkschrift zu diesem Entwurf (Seite 321 ff.) führt aus, die Gewissenlosigkeit und rücksichtslose Selbstsucht, mit der vielfach die Neigung zu wucherischer Ausbeutung in der Form des Preiswuchers aufgetreten sei, habe dazu geführt, daß der Wucher dem allgemeinen Rechtsempfinden als eine der fluchwürdigsten Straftaten erscheine. Dieses

Rechtsempfinden, das schon bei den schweren Strafen gegen die Preistreiberei seinen Ausdruck gefunden habe, könne bei den Vorschriften gegen die wucherische Ausbeutung des Einzelnen nicht außer acht gelassen werden. Dazu komme, daß die Gefahr einer solchen Ausbeutung angesichts der durch Krieg und Kriegsausgang bedingten großen Notlage weiter Kreise erheblich gestiegen sei. Daher wird zunächst der Sachwucher, der bisher nur bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Begehung strafbar war, unabhängig von diesen Voraussetzungen unter Strafe gestellt, wenn er durch Ausbeutung der Notlage eines Andern begangen wird, und zwar ist Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Begehung vorgesehen. Nur für den Fall, daß jemand den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Anderen durch Sachwucher ausbeutet, bleibt es bei dem geltenden Recht, das nur gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung bestraft. Für die Abgrenzung von Kredit- und Sachwucher bleibt es maßgebend, daß es dem Ausgebeuteten darauf ankommt, sich Geld zu verschaffen, wenn auch auf Umwegen. Die Fassung der Bestimmungen ist gegenüber dem geltenden Recht etwas vereinfacht. Das Darlehen ist als wichtigster Fall beispielsweise hervorgehoben, entsprechend beim Sachwucher die Ausbeutung beim Verkauf einer Ware.

5) Die Entwürfe 1925 und 1927 (Begründung 1925 S. 162 ff. und 1927 S. 175/176) kehren ohne nähere Begründung ihres Standpunktes grundsätzlich zum geltenden Recht zurück und bestrafen den Sachwucher, der im übrigen in gleicher Weise wie bei den vorhergehenden Entwürfen vom Kreditwucher abgegrenzt wird, nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Begehung. In beiden Entwürfen ist wie im E. 1919 die Vereinbarung einer unverhältnismäßig hohen Gegenleistung für eine Ware als wichtigstes Beispiel eines Rechtsgeschäfts, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, hervorgehoben. Im Entwurf 1927 wird neben dem Gewähren eines Darlehens auch die Vermittlung von Darlehen als Beispiel besonders hervorgehoben, desgleichen die Vermittlung bei der Stundung einer Geldforderung. Diese begrüßenswerte

Gleichbehandlung von Haupttäter und Vermittler wurde von einer Reihe von Schriftstellern schon für das geltende Recht angenommen,[1]) während das Reichsgericht unter Berufung auf die geschichtliche Entwicklung des Wucherbegriffes und die Entstehungsgeschichte der Neufassung des § 302 a, die Möglichkeit der Täterschaft des Vermittlers verneinend, nur die Möglichkeit einer Beihilfe für gegeben ansieht.[2])

6) Nach der Fassung des geltenden Rechtes muß der Täter die Vermögensvorteile *mit Bezug auf* die in § 302 a umschriebenen Wuchergrundgeschäfte erlangen wollen. Das Gesetz in der Fassung von 1880 dagegen wies auf den Zusammenhang zwischen der gewährten Leistung und der Gegenleistung mit den Worten „für ein Darlehen" oder „im Falle der Stundung einer Geldforderung" hin. Nach dieser Auffassung war zwar ein zeitliches Zusammenfallen zwischen der Zusage des Vorteils und der Gewährung des Darlehens oder der Stundung nicht notwendig, auch sollte es nicht darauf ankommen, ob das Darlehen wirklich gegeben wird oder nicht (R.G.St. 4, 104), dagegen wurde das Gesetz in dieser früheren Fassung dahin ausgelegt, daß im Sinne des § 302 a nur solche Vermögensvorteile beachtlich seien, die tatsächlich das materielle Entgelt für die Darlehenshingabe und Stundungsgewährung sind (R.G.St. 4, 203 und 5, 366). Leistung und Gegenleistung müssen in rechtlichem Kausalzusammenhang stehen. Diese enge Auslegung führte z. B. dazu, daß solche Vermögensvorteile, welche vor oder bei der Hingabe des Darlehens oder der Bewilligung der Stundung stillschweigend im Prinzip zugestanden und erst hernach ausdrücklich versprochen oder gewährt wurden, nicht als für ein Darlehen gewährt angesehen wurden. Um dieser engen Auslegung vorzubeugen, ersetzte die Novelle von 1893 die Worte „für" und „im Falle" durch die Wendung „mit Bezug auf". Man kann daher nunmehr allgemein im Anschluß an die Formulierung Jsopesculs (S. 241/242) sagen, daß der von dem Gesetz erforderte Zusammenhang zwischen Kreditgewährung und Leistung des Schuldners stets dann vorliegt, wenn die für die Begründung, Belassung, Veränderung, Bestärkung oder Aufhebung eines der Wuchergrund-

geschäfte gegebenen Vermögensvorteile wirtschaftlich eine Entlohnung für die Leistung des Gläubigers darstellen und als solche von beiden Teilen aufgefaßt werden. Dieser Formulierung sind sowohl der Vorentwurf, Gegenentwurf und Kom.-Entwurf als der Entwurf 1919 gefolgt. Ohne nähere Begründung haben dagegen Entwurf 1925 und 1927 wiederum die Fassung von 1880 sich zu eigen gemacht, („für eine Leistung — für die Gewährung — für eine Ware ...."). Daß mit dieser textlichen Aenderung auch eine Rückkehr zu dem vom Reichsgericht zu der Fassung des Gesetzes von 1880 vertretenen Standpunkt erstrebt sein will, ist nicht anzunehmen, da diese enge Auffassung allgemein als verfehlt bezeichnet wurde und dem Bestreben des Entwurfs nach einer möglichst umfassenden Wucherbekämpfung widersprechen würde.

1) Binding, Lehrb. 1, 455. Frank II und V zu § 302 a. Gerland, S. 525. Jsopescul S. 242.
2) R.G.St. 5, 366. 8, 20. 28, 288. 35, 11—1 . Leipz. K.A. 18 zu § 302 a.

C. Kritische Würdigung.

Die Hauptfrage ist, ob die im Anschluß an das geltende Recht in allen Entwürfen mit Ausnahme des Entwurfes 1919 durchgeführte verschiedene Behandlung des Kredit- und Sachwuchers innerlich berechtigt und de lege ferenda zweckmäßig ist. Die Aufhebung der Beschränkung des § 302 a auf Darlehensgeschäfte und Stundungen, überhaupt Rechtsgeschäfte, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen, und die Gleichstellung aller zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die Wuchergrundgeschäfte sein können, wird im Schrifttum in Fortbildung des § 138 B.G.B. vielfach gefordert.[1]) In einzelnen ausländischen Gesetzen und Entwürfen ist die Gleichbehandlung bereits durchgeführt. So bestimmt der schweizerische Entwurf vom 23. 7. 1918 Art. 134 (Schweiz. Bundesblatt Nr. 32 IV.) in Absatz 1: „Wer die Notlage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit, die Charakterschwäche oder den Leichtsinn einer Person aus-

beutet, um sich oder einem andern für eine Vermögensleistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen zu lassen, die mit der Leistung in einem offenbaren Mißverhältnisse stehen ...., wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bestraft."[2]) Die Begründung zum Vorentwurf beschäftigt sich ausführlich mit diesen Fragen. Für die Beibehaltung der Trennung führt sie verschiedene Momente an.

a) Bei einer verallgemeinernden Vereinigung der Vorschriften wäre jeder einzelne zweiseitige Vertrag der strafrechtlichen Ahndung wegen Wuchers zugänglich. Bei allen Geschäften des täglichen Lebens, bei denen jeder Vertragsschließende Vorteile für sich zu erreichen suche, könnte jeweils von beiden Vertragsteilen die Frage aufgeworfen werden, ob die Vorteile nicht übermäßig seien, sodaß die jedem Partner drohende Strafverfolgung für den gesamten reellen Verkehr in hohem Maße gefährlich werden könnte. Wenn trotzdem das B.G.B. auf dem Gebiete des Zivilrechts in § 138 die Gleichstellung vorgenommen habe, ohne daß derartige Befürchtungen eingetroffen wären, so rühre das eben daher, daß die Folge des zivilrechtlichen Wuchers nicht in Strafe, sondern nur in Nichtigkeit des Geschäftes bestehe und der angeblich Bewucherte die Beweislast für das Vorliegen der Wuchervoraussetzungen habe. Dabei könne er nicht als Zeuge, sondern müsse als Partei auftreten und bei Mißlingen seines Beweises die Prozeßkosten tragen, während es hier nur einer Anrufung des Staatsanwalts bedürfe, um die Gegenpartei der Gefahr der Bestrafung auszusetzen.

Diese Gründe erscheinen nicht stichhaltig. Die jeden Tag massenhaft vorgenommenen Geschäfte des täglichen Lebens, Kauf und Verkauf von Nahrungsmitteln, Kleidung, sonstigen Bedarfsgegenständen, überhaupt die typischen Massengeschäfte des täglichen Lebens werden zweifellos mit verschwindenden Ausnahmen nicht zu Anzeigen wegen Wuchers führen. Es handelt sich dabei um Geschäfte mit in der Regel allgemein bekannten Preisen und Bedingungen, die mit geringen Unterschieden bei allen Verkäufern und Händlern gleich sind, sodaß es Niemanden einfallen wird, strafrechtlichen Schutz in Anspruch zu neh-

men. Soweit jedoch ein Anzeige erfolgt, wird es sich in der Regel um bedenkliche Geschäfte handeln. Zweifellos wird die Strafbehörde nicht wesentlich häufiger in Bewegung gesetzt als auch zivilrechtlich der Wuchereinwand erhoben wird. Wenn auch zuzugeben ist, daß die erleichterte Möglichkeit der Provozierung eines Strafverfahrens eine Gefahr darstellt, so muß doch andererseits darauf hingewiesen werden, daß diese Gefahr erst mit der Anklageerhebung und mündlichen Verhandlung entsteht. Sie wird aber, wenn nicht dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, durch eine verständige und vorsichtige Staatsanwaltschaft in der großen Zahl der Fälle verhindert werden. Das zeigt auch ein Vergleich mit dem Betrug. Es wird eine Unzahl von Betrugsanzeigen erstattet, bei denen der strafrechtliche Tatbestand des Betrugs nicht gegeben ist, sondern lediglich zum Zwecke der erleichterten Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen wird, die dann die Strafverfolgung in einem großen Teil dieser Fälle endgültig einstellt. Und doch fällt es Niemanden ein, deshalb die strafrechtliche Verfolgung des Betrugs überhaupt zu bekämpfen.

Der allgemein anerkannte Umstand, daß die Einführung des § 138 B.G.B. zu keiner erheblichen Gefährdung des Verkehrs geführt hat, kann nicht damit erklärt werden, daß eben die civilrechtliche Verfolgung für die bewucherte Partei solche Schwierigkeiten und Gefahren biete, daß sie stark abschrecke. Auch im Zivilprozeß kann die bewucherte Partei mit Hilfe des Armenrechts, das ihr bei der heute üblichen Praxis fast regelmäßig bewilligt wird, ohne eigentliches Risiko den Gegner zwingen, ihre Behauptungen unter Aufwand von Mühe und Zeit zu bekämpfen. Dabei wird die Gefahr des Prozeßverlustes wenig abschrecken, da die arme Partei weiß, daß von ihr im Wege der Zwangsvollstreckung nichts einzutreiben ist. Die Begründung zum Vorentwurf übersieht auch, daß nicht bloß die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Vorteile zu prüfen ist, sondern auch sofort der Anzeigeerstatter nachzuweisen hat, daß er, durch Notlage gezwungen, das Geschäft abgeschlossen hat. Dieser Nachweis wird zweifellos nur in solchen Fällen auch prima facie gelingen,

bei denen wirklich ein hinreichender Verdacht der Wucherung vorliegt.

b) Neben diesem mehr praktischen Grunde wird noch ein innerer Grund angeführt (Begr. z. V. E. S. 838, Schmidt S. 208). Das einzelne übervorteilende Bargeschäft verdiene vom Standpunkt des Strafgesetzgebers aus eine geminderte Beachtung. Es könne zwar den Bewucherten erheblich schädigen, aber die sozialpolitisch zu berücksichtigende Gefahr für die Allgemeinheit fehle, solange es bei diesen Einzelgeschäften bleibe. Und auch die Gefahr für den einmal Geschädigten sei nicht so groß, denn mit der Abwicklung dieses einen Geschäftes höre die Verbindung zwischen den Parteien auf. Den in § 302 a genannten Rechtsgeschäften, jedenfalls Darlehen und Stundung, ist nun allerdings ein Moment gemeinsam, das eine eigenartige Behandlung der an solche Rechtsgeschäfte anknüpfenden Bewucherung zu rechtfertigen vermochte. Dieses besteht darin, daß der Schuldner hier vom Gläubiger gegenwärtig eine seinen Zwecken dienliche Leistung erhält, andererseits aber zu einer Gegenleistung erst in Zukunft verpflichtet wird. In solchen Fällen läßt sich der Schuldner, der häufig von einem großen und unberechtigten Optimismus für die Gestaltung seiner zukünftigen wirtschaftlichen Lage beseelt ist, leichter bereit finden, für die von ihm benötigte Leistung des Gläubigers ein übermäßiges Entgelt zuzugestehen. Andererseits seien auch die Folgen einer Bewucherung in solchen Fällen viel schwerer. Der Schuldner gerät durch das ausbeuterische Rechtsgeschäft, das ihm die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen erst in einem späteren Zeitpunkt gestattet, in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Gläubiger und gerade dieses Band, das sich immer stärker um ihn und seine wirtschaftliche Existenz schlingt, bietet dem Wucherer eine willkommene Grundlage für weitere Angriffe gegen den Schuldner und schafft ihm die Möglichkeit, seine Machtstellung weiter auszunützen und den Schuldner dem wirtschaftlichen Verfall entgegenzuführen. Darin liege bei dem Darlehens- und Kreditwucher die besondere Gefahr auch für die Allgemeinheit.*) Bei dem Bar- und Sachwucher sei diese Gefahr nur vorhanden, wenn zu dem Tatbestand der Bewucherung im

Einzelfall noch das Moment der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit komme. Dann bedrohe der Wucher, indem er unmittelbar die Einzelperson schädige, auch die Allgemeinheit und erst hierin liege seine Strafbarkeit begründet. Dazu wird noch ein weiterer Grund angeführt. Es widerspreche der Auffassung der im Erwerbsleben tätigen Bevölkerungsklasse, in einem besonders vorteilhaften und deshalb als glücklich angesehenen Einzelgeschäft wie etwa in einem günstigen Vieh- oder Grundstücks- oder Warenverkauf den Tatbestand des Wuchers zu erblicken.

Diese Gründe treffen jedoch in gleichem Maße auch bei sämtlichen übrigen von § 302 a nicht erfaßten Kreditgeschäften zu. Nach der herrschenden Meinung werden von § 302 a solche Geschäfte betroffen, welche dem Zwecke der Geldbeschaffung dienen im Gegensatz zu denen, die anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen. Damit fallen unter den Tatbestand des § 302 a einerseits eine Reihe von Bargeschäften — zu deren erleichterter Verfolgbarkeit ja keine Veranlassung bestehen würde —, während eine Reihe von Kreditgeschäften nicht umfaßt werden, die gerade die schlimmsten Formen des Kreditwuchers darstellen, wie der Verkauf von Vieh auf Kredit zu ungewöhnlich hohem Preise oder der Grundstückswucher, wo den Käufern Grundstücke zu übermäßigem Preise auf Kredit aufgezwungen werden. Auch diese Geschäfte ziehen sich oft Jahre lang hin, sodaß gerade in diesen Fällen das verhängnisvolle Band zwischen Gläubiger und Schuldner geknüpft wird (Schmidt S. 248 ff.). Das gilt auch beim Warenwucher. Industrieartikel, landwirtschaftliche Verbrauchsartikel wie Futtervorräte, Maschinen, auch Möbel- und Aussteuerartikel werden oft zu außerordentlich hohem Preis unter Ausbeutung der Notlage auf Kredit geliefert. Alle diese wucherischen Geschäfte können nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung gestraft werden, da sie dem Schuldner nicht Geld verschaffen, sondern im Gegenteil eine Forderung gegen ihn begründen. Eine im städtischen Verkehr heute häufige und gefährliche Form ist der Mietwucher. Ein besonderer Grund für die Hervorhebung allein der im § 302 a genannten Kreditgeschäfte des Darlehens und der Stundung besteht nicht. Wenn auch innerhalb der

städtischen Bevölkerung der Darlehenswucher häufig sein mag, die genannten Bargeschäfte sind jedenfalls auch in der städtischen Bevölkerung ebenso häufig und ebenso gefährlich, besonders in Notzeiten, die ja stets Höhepunkte der Bewucherung sind. Häufig dauern diese Notstände sehr lange, man denke etwa an die seit über einem Jahrzehnt bestehende Wohnungsnot, oder an landwirtschaftliche Notstände, zumal wenn sie nicht bloß auf einzelnen schlechten Erntejahren, sondern auf tiefgreifenden weltwirtschaftlichen Krisen beruhen. Auch beim Sachwucher kann die Abwicklung des Geschäftes lange Zeit in Anspruch nehmen. So kann beim Hauskauf der Kaufpreis für den Schuldner in mehreren Raten zahlbar sein.

Die Begründung zum Vorentwurf verwechselt offenkundig den Sachwucher mit dem Barwucher. Um eine Trennung beizubehalten und einen Teil der Rechtsgeschäfte als Wuchergrundgeschäfte auszuschalten, schlägt daher R. Schmidt mit eingehender Begründung (V.D.B. 8, S. 253 bis 262, ebenso Moser S. 22 ff.). eine Scheidung in Kredit- und Bargeschäfte vor. Unter Kreditgeschäften versteht er dabei alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner gegenwärtig eine seinen Zwecken dienliche Leistung erhält, ohne augenblicklich zu einer Gegenleistung verpflichtet zu sein, während bei den Bargeschäften die Leistung Zug um Zug erfolgt oder die Abwicklung des Geschäfts durch Erfüllung der beiden Teilen obliegenden Leistungen uno actu und gleichzeitig vor sich geht. Maßgebend für Kreditgeschäfte im Sinne Schmidts ist eben die zeitliche Differenzierung von Leistung und Gegenleistung.

Aber auch gegen diesen Vorschlag erheben sich gewichtige Bedenken. Zunächst ist es nicht richtig, worauf sich Schmidt weiterhin beruft, daß der populäre Sprachgebrauch bei Wucher nur solche Geschäfte im Auge habe, die den Verletzten durch Kreditieren in übermäßige Verpflichtungen verwickeln. Gerade in den Kriegs- und Nachkriegszeiten hat sich die Volksstimmung in weitestem Maße gegen den Wucher bei Bargeschäften gerichtet. Es ist auch nicht richtig, daß alle gemeinschädlichen Formen des Wuchers sich des Kreditgeschäftes bedienen. Es kann keinen Unterschied machen, ob etwa der Wucherer dem Schuldner Kredit ge-

gen übermäßig hohe Zinsen gibt oder ihm eine Forderung zu übermäßig geringem Preise abkauft oder einem in Not befindlichen Erfinder sein Patent, mit dem er sich eine wirtschaftliche Existenz hätte begründen können, um nichts abnimmt. Schmidt selbst (S. 259) schlägt für diese Fälle des Ankaufes von Vermögensstücken die Erlassung eines Sondergesetzes vor. Zweifellos ist es jedoch besser, schon im Interesse der Vereinfachung des Tatbestandes, auch diese Formen einheitlich unter Strafe zu stellen. Aber auch in anderen Fällen des reinen Barwuchers kann die Bewucherung sozialgefährliche Formen annehmen. Die Erfahrung des Mietwucherrechtes hat Dutzende von Fällen geliefert, wo durch unerschwingliche Mieten für Wohn- und Geschäftsräume die Existenz des Schuldners ruiniert wurde. Besonders bei Bargeschäften größeren Umfangs wird der Schuldner häufig so stark geschädigt, daß er sich nicht mehr erholt und infolge dessen gezwungen wird, nunmehr eigentliche Kreditgeschäfte einzugehen, oder häufig sofort in Vermögenszerfall gerät. Dazu kommt ein weiteres. In dem gleichen Augenblick, wo nur die Kreditgeschäfte unter Strafe oder unter erleichterte Strafe gestellt werden, verlegt der Wucherer, wie die Erfahrungen in Oesterreich und England überreich zeigen,[1]) seine Tätigkeit auf das Gebiet des Barverkehrs und gelangt hier erfinderisch auf immer neuen Wegen zu dem gleichen eigennützigen Ziele der wirtschaftlichen Aussaugung des Schuldners. Die Folge ist, daß besonders bei Notständen rasch neue Gesetze geschaffen werden müssen, die nicht erprobt, meist eine energische Bekämpfung hindern, während, wenn sie bereits bestehen, die Gerichte die erforderliche Erfahrung in der Abgrenzung der Tatbestände haben, und jederzeit unbeeinflußt von wirtschaftlichen Strömungen den Wucher, wo immer er auftritt, bekämpfen und hemmen können.

Ich halte daher, um die Ergebnisse zusammenzufassen, eine Bestrafung des Wuchers in jeder Form und in jedem Rechtsgeschäft, in dem er auftritt, für erforderlich. Die hieran angeknüpften Befürchtungen werden ebensowenig eintreten, wie die an die Gesetze von 1880 und 1893 geknüpften Besorgnisse Wirklichkeit geworden sind.

1) Begr. z. V.E.S. 835 ff. Rösch S. 67 ff. Moser S. 19/25.

Mannheim S. 353 ff. Nevoigt S. 115 ff. Schmidt S. 146 bis 159. Isopescul S. 235 ff. Binding, Lb. 1, 455.
2) Vergl. auch Norweg. St.G.B. § 295.
3) Schmidt S. 257, Caro S. 146, Haarhaus S. 33 ff., 45 ff. mit Beispielen aus den englischen Verhältnissen.
4) Isopescul S. 176, 203. Haarhaus S. 33 ff.

Die Ausbeutung der individuellen Zwangslage des Bewucherten.

§ 6.

1. Geltendes Recht.[1]

Dem Wucher ist eigentümlich, daß der Täter die ohne sein Zutun gegebene wirtschaftliche Lage eines Andern zum Zwecke der Schädigung des Gegners und zur eigenen Bereicherung ausbeutet. Die genaue Umschreibung des beim Vertragsgegner vorausgesetzten Zustandes wirtschaftlicher Schwäche nach ihren Gründen und Erscheinungen als Tatbestandsmerkmale ist in den modernen Gesetzgebungen in verschiedener Weise versucht worden. Ein kleinerer Teil der Gesetze läßt das Ausnutzen beliebiger Einflüsse zum Wucher genügen, vorausgesetzt nur, daß in der Folge eine benachteiligende Wirkung von bestimmter Art und Stärke zustande kommt. So spricht das belgische Gesetz allgemein von einer Ausbeutung der „Schwächen oder Leidenschaften des Schuldners".[2]) Nach der Mehrzahl der Gesetze soll das Ausnützen einen die Strafe rechtfertigenden verwerflichen Charakter erst dann annehmen, wenn der Täter ganz bestimmte Einflüsse auf den fremden Willen sich zu nutze macht. Durch die genaue Aufzählung dieser unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners soll im Interesse der Verkehrsfreiheit und Vertragstreue und zur Vermeidung leichtfertiger Wucheranzeigen die Verfolgung des Wuchers in festeren Grenzen eingeschlossen werden. Das österreichische Gesetz von 1881 setzt Ausbeutung der „Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers" voraus. Der Entwurf des Eidgenössischen St.G.Bs.[3]) trifft das planmäßige „be-

nutzen von Notlage, Unverstand, Charakterschwäche, Leichtsinn oder Unerfahrenheit." Der Italienische Entwurf von 1900 fügt noch die Ausbeutung eines Abhängigkeitsverhältnisses hinzu. Das geltende deutsche Recht, dessen Fassung die nordischen Rechte (Schmidt S. 216 ff.) und Ungarn (ebenda S. 193 ff.) angelehnt sind, bezeichnet als die wirtschaftliche Schwäche begründenden Momente, Notlage, Leichtsinn und Unerfahrenheit. Sie sind im Zusammenhange des Gesetzes völlig objektive, nach ihrer Entstehung und ihrem Bestand außerhalb des Tätigkeitsgebietes des Wucherers stehende Umstände und im Verhältnisse zueinander nur Modalitäten und nicht Merkmale dreier verschiedener Tatbestände.[4])

1) Bei der Notlage handelt es sich um einen wirtschaftlichen Notstand, eine Notlage anderer Art kommt nicht in Betracht. (R.G.Jur.W. 1905 S. 75 Nr. 8 und 1911, S. 576 Nr. 9). Sie ist zu bestimmen als „das gegenwärtige, unabweisliche Bedürfnis nach einem der eigenen Wirtschaft mangelnden Gut oder Geld". Sie fällt nicht zusammen mit einer vollkommenen finanziellen Rat- oder Aussichtslosigkeit, dem absoluten Mangel an Kredit- und Zahlungsmitteln.[5]) Erforderlich ist aber eine die wirtschaftliche Existenz gefährdende Geldverlegenheit,[6]) denn nur dann kann man von einem unabweislichen Bedürfnisse sprechen. Unter bestimmten Verhältnissen kann auch die augenblickliche Not genügen, mögen auch die zur Abhilfe eingeschlagenen Wege, wie die Aufnahme eines Darlehens, sich nicht als die äußersten und letzten darstellen und auch noch Vermögenswerte vorhanden sein, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Zeit nicht flüssig gemacht werden können. Es kommt, wie Peschke S. 36 mit Recht ausführt, eben letzten Endes darauf an, ob dem Schuldner nach seiner sozialen Lage die Erschöpfung anderer Methoden der Geldbeschaffung zugemutet werden kann.

Sehr bestritten ist, ob die Notlage objektiv vorliegen muß oder ob auch eine nur eingebildete Notlage genügt.[7]) Die Gegensätze sind praktisch insofern nicht so bedeutsam, als in den meisten Fällen, wenn der Schuldner sich irrtümlich in einer Notlage wähnt, etwa durch Un-

kenntnis bezüglich bereitstehender Hilfsquellen oder nach dem bürgerlichen Rechte vorhandener Rechtsbehelfe, Leichtsinn oder Unerfahrenheit vorliegt.[8]) Auch anerkennt das Reichsgericht, daß die Notlage auch dann objektiv gegeben ist, wenn derjenige, welcher in Not ist, von objektiv vorhandenen Mitteln, mit denen er sich Hilfe verschaffen könnte, keine Kenntnis hat, sodaß sie *für ihn* nicht vorhanden sind (R.G.St. 12, 304).

Zu Unrecht verneint der Kommissionsbericht,[9]) daß unter § 302 a auch *Darlehen zu produktiven Zwecken* fallen können, d. h. solche, die zur Förderung der Gütererzeugung und Güterverteilung dienen und in der Hauptsache von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft in Anspruch genommen werden, im Gegensatz zu Konsumtivkrediten, die zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und der sonstigen hauswirtschaftlichen Bedürfnisse vor allem des Privatmannes bestimmt sind. Eine derartige Unterscheidung ist jedoch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil auch der Lebensunterhalt, Kleidung, Heilmittel, Heranbildung, Grundlage der Erhaltung und Erhöhung der Arbeitskraft und damit Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Produktion sind (*reproduktiver Konsum*, R.G.St. 60, 227). Auch bei den rein produktiven Krediten kann eine Notlage vorliegen, wenn die Anleihe nötig ist, um den gewerblichen Betrieb, von dessen Fortsetzung die wirtschaftliche Existenz abhängig ist, aufrecht zu erhalten.[10]) Kredite dagegen, die lediglich zur Erweiterung eines bestehenden, zur Gründung eines neuen Erwerbsgeschäftes dienen sollen, Darlehen zur Erlangung einer vorteilhaften Stellung, zur Ausbeutung einer Erfindung, dienen nicht dazu, ein drohendes Uebel abzuwenden, sondern wollen Vorteile erstreben und fallen deshalb nicht unter § 302 a.[11]) Auch bei Stundungen ist Notlage möglich. Unerheblich bleibt es in allen Fällen, ob die Notlage eine verschuldete oder unverschuldete ist.

2) *Leichtsinn* ist nach dem Kommissionsbericht (S. 388) die „rasche, unüberlegte Behandlung von Geschäften insbesondere von Geldgeschäften." Der Leichtsinn ist eine Eigenschaft des Geldnehmers, nicht des Wuchergeschäfts und zeigt sich darin, daß der Handelnde den Folgen seines Tuns aus Sorglosigkeit oder aus Mangel an genügender

Ueberlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt. Er muß bei dem besonderen gegebenen Geschäft hervorgetreten sein, während es auf die sonstige Lebensweise des betreffenden nicht ankommt, wenn sie auch als Beweismoment Verwertung finden kann.[12]) Leichtsinnig handelt der Schuldner zum Beispiel dann, wenn er sich sorglos über die Festsetzung des in der Ferne liegenden Rückzahlungstermins wegsetzt, sich mit unsicheren Hoffnungen tröstet oder nicht bemüht ist, einen entsprechenden Gegenwert für seine Leistung zu erhalten (R.G.Goltd.Arch. 45, 42) oder Geld aufnimmt, während er keines braucht. Ist das Geschäft durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen worden, dann ist dessen Leichtsinn entscheidend. Im Falle auftragloser Geschäftsführung muß jedoch der Leichtsinn des Geschäftsherrn maßgebend sein, da die Wirksamkeit des Geschäfts erst von dessen Entschließung und Genehmigung abhängt.[13])

3) Der Schutz der Unerfahrenheit will die Ausnützung der Schwäche Geschäftsunkundiger unterbinden. Der Kommissions-Bericht von 1880 (S. 388) denkt an Schuldner mit geringer Bildung. Die Begriffsbildung des Reichsgerichts geht jedoch weiter:[14]) Unerfahrenheit ist eine dem Menschen anhaftende Eigenschaft, die auf einen Mangel an Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung im allgemeinen oder nur auf beschränkten Gebieten des menschlichen Wirkens beruht und ihrem Wesen nach eine Einschränkung der Befähigung zur Wahrnehmung oder richtigen Beurteilung von Geschehnissen irgend welcher Art zur Folge hat. In Betracht kommen zum Beispiel Fälle, wo der Schuldner aus Geschäftsunkenntnis nicht befähigt ist, die Uebermäßigkeit des Zinsfußes aus den scheinbar geringen Zinssätzen für kurze Frist herauszulesen, die vielen kleinen Einzelleistungen, die er dem Gläubiger bewirken muß, richtig zu würdigen. Auf das Vorhandensein der Unerfahrenheit kann daraus geschlossen werden, daß der Handelnde die naheliegende Möglichkeit, sich Mittel auf eine andere, weit günstigere Weise zu verschaffen, infolge mangelnder Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung nicht benutzt hat.[15]) Keine Unerfahrenheit liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis des Nichtbestehens eigener Verbindlichkeit lediglich aus Pietät gehandelt hat.[16])

4) Es muß eine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit vorliegen, d. h. eine bewußte, wenn auch nicht absichtliche Ausnützung des Schuldners zur Erlangung übermäßigen Gewinnes. Dolus eventualis genügt.[17]) Der Täter muß die objektiv vorhandene augenblickliche Notlage kennen und sie zur Erlangung wucherlicher Vorteile bewußt benützen.

---

1) Schmidt S. 239—245. Isopescul S. 287—296. Rösch S. 30 ff. Peschke, S. 11. 13. 14. 35 ff. 49 ff. Frank S. 681. Olshausen, Anm. 10—12 zu § 302 a.
2) Rösch S. 32/33. Caro S. 143. Schmidt S, 241/242.
3) Vergleiche auch Schweizerischer Entwurf 1918 (Mannheim S. 356).
4) R.G.Z. 30, 40. R.G.St. 17, 440. Leipz.-Kom. 4 zu § 302 a. Isopescul, S. 296.
5) Binding S. 456. Isopescul S. 291. R.G.Jur.W. 1896 S. 487: Ein Sergeant, dessen Braut bereits 1 Kind hat, braucht Geld zur Bestellung der Heiratskaution.
6) Frank IV zu § 302 a. B.G.B. der R.G.Räte, 2 zu § 138 B.G.B. R.G.St. 28, 288.
7) R.G.St. 12, 303; 28, 288. Schmidt S. 242. Olshausen N. 10. Frank IV zu § 302 a für die erstere Ansicht, dagegen Binding, Lb. 1 S. 456. Gerland S. 526. Koffka S. 62. Isopescul S. 292 ff. Fuld S. 15.
8) R.G.Recht 7 Nr. 1213. Olshausen 19 zu § 302 a.
9) Sten. II Anl. Bd. S. 386. v. Schwarze S. 44.
10) Peschke S. 34 ff. R.G.St. 58, 321 (330) und 60, 216 (224).
11) Olshausen N. 10 zu § 302 a. R.Gericht Seufferts Arch. 61, 439. R.G.Recht 1913 Nr. 3316.
12) R.G.St. 27, 18. Warneyer 1916 Nr. 128. Leipz. Kom, Nr. 2 § 301. Koffka N. 22.
13) Vergl. B.G.B. der R.G.Räte, 6. Aufl. Bd. 1 S. 225.
14) R.G.St. 37, 205. 60, 216 ff. R.G Z. 60, 10. R.G. Leipz. Z. 1927 S. 606 Nr, 5, Olshausen N. 10 zu § 302 a. Frank IV 3 zu § 302 a. Leipz.Kom. N. 4 zu § 301.
15) R.G.St. 25, 319. R.G.Z. 60, 9 und 64, 181. Unkenntnis in Bezug auf Geldentwertung vergl. R.G. Leipz. Z. 1926 S. 819 Nr. 2. Einzelschilderungen bei Buchenberger, Schriften d. Ver. f. Soz.Pol. 35, 29.
16) Olshausen N. 10 zu § 302 a.
17) R.G.St. 18, 419. 53, 285, Leipz. K.N. 5 zu § 302 a. Koffka S. 65; anders Olshausen N. 11 am Ende und das geltende österr. Recht (Isopescul 297).

2. Die Entwürfe.

1) Vorentwurf, Gegenentwurf, Kommissionsentwurf und Entwurf 1919 bringen keine Aenderung im Vergleich zum geltenden Recht. Die Begründung zum V. E. (S. 837, 838) beschäftigt sich jedoch eingehend mit dem Vorschlage Schmidts (V.D.B. 8, 242 ff,), statt von der Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit nur von Ausbeutung der „Lage" oder den Verhältnissen eines anderen zu sprechen. Damit soll nach Schmidt nur bezeichnet werden, daß der Täter die Verhältnisse, die den Gegner zum Geschäftsabschlusse bestimmt haben, nicht selbst geschaffen hat, daß er vielmehr deren Einfluß auf den Gegner hinnimmt und lediglich nicht durch Belehrung, Hinweis auf die Folgen des Geschäftes aufhebt. Durch diese erweiterte Fassung will Schmidt dem Richter die Prüfung erleichtern und weiterhin erreichen, daß auch die Ausbeutung bloß einer eingebildeten Notlage dem strafbaren Tatbestande unterfällt, wie auch die Ausbeutung einer nur augenblicklichen, nicht auf Unerfahrenheit oder Leichtsinn beruhenden Unkenntnis. Wie die Begründung zum Vorentwurf ausführt, empfiehlt sich diese Fassung durch ihre Kürze, sie droht aber den Grundgedanken des Wucherrechts, daß niemand aus der Schwäche eines andern übermäßigen Gewinn ziehen soll, zu verhüllen. Gerade die Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche ist es, die neben ihrer sittlichen Verwerflichkeit die Tat zu einer für die Allgemeinheit gefährlichen macht. Ein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten liegt nicht vor, wenn ein nicht in Notlage befindlicher, nicht leichtsinniger, nicht unerfahrener Schuldner nur aus Bequemlichkeit, Prunksucht, Pietät oder Spekulation handelt.

2) Eine Aenderung bringen die Entwürfe 1925 und 1927. Das Erfordernis der Notlage wird ersetzt durch den Begriff der Zwangslage, neu hinzugefügt wird im Entwurf 1925 „die Geistesschwäche", im Entwurf 1927 der „Mangel an Urteilsvermögen", der nach der Denkschrift dann vorliegt, wenn die Fähigkeit, sich durch vernünftige Beweggründe leiten zu lassen in erheblichem Maße fehlt.

Geistesschwäche und Mangel an Urteilsvermögen werden in der Regel schon nach bisherigem Recht unter den Begriff der Unerfahrenheit gebracht werden können,[1]) ihre ausdrückliche Hervorhebung ist im Anschluß an das geltende österreichische Recht erfolgt. Der Begriff der Zwangslage, der ebenfalls dem österreichischen Recht (§ 2, 4 der Kaiserlichen V.O. vom 12. 10. 1914) entnommen ist, ist weiter als die Notlage des geltenden Rechtes. Es soll, wie aus dem in der Begründung angeführten Beispiele hervorgeht, auch die Gesamtzahl der Fälle betroffen werden, in denen nicht eine die Existenz bedrohende Notlage vorliegt, eine Zwangslage irgend welcher Art soll genügen.[2]) Bei dieser Formulierung besteht kein Bedenken, auch die eingebildete Notlage als Zwangslage gelten zu lassen, denn wenn bei ihr auch keine Not objektiv vorliegt, so doch ein Zwang, der die Willensentschließung des Schuldners bestimmt. Schon Binding[3]) sagt: „eingebildete Not ist natürlich Not, nur das Notgefühl motiviert". Ebenso fehlt eine scharfe Abgrenzung für die oben angeführten Fälle, wo der Kredit etwa zur Ausbeutung eines Patents, zur Gründung einer Existenz oder Erlangung einer vorteilhaften Stellung gesucht wird. Auch in diesen Fällen kann unter bestimmten Umständen von einer Zwangslage gesprochen werden, jedenfalls ist einer ausdehnenden Auslegung Spielraum gewährt.[4]) Die Ausdehnung beruht zweifellos auf dem außerordentlichen Anwachsen der Wucherfälle im Krieg und in der Nachkriegszeit. Keine Zwangslage liegt dagegen nach der Ausdrucksweise des Entwurfs vor, wenn der Schuldner lediglich aus Prunksucht, Bequemlichkeit oder sonstigen Gründen gehandelt hat.

---

1) Vergl. R.G.Z. 67, 393. Leipz. K. 3 zu § 302 a. Isopescul S. 240 ff. R.G. St. 27, 190.
2) Mannheim S. 355. Peschke S. 49.
3) Lehrbuch 1 S. 456, vergl. auch Isopescul S. 293.
4) Gegen die Ausdehnung sind Peschke S. 49 ff., Mannheim S. 355 und Weisbart, die Stellung der Wirtschaft zum Entwurf in Jur. W. 1928 S. 389 ff.

Das Mißverhältnis zwischen dem Vermögensvorteil und der Leistung.

§ 7.

1. Geltendes Recht.

1) § 302 a, dem mit einer sachlich gebotenen Abweichung § 302 e entspricht, setzt als weiteres objektives Merkmal des Wuchers das Erfordernis eines übermäßigen Vermögensvorteiles fest. Die Vermögensvorteile, die der Gläubiger sich oder einem Dritten versprechen oder gewähren läßt, müssen den üblichen Zinsfuß oder den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Die Frage, nach welchen Wertmaßstäben und in Beziehung zu wessen Vermögen die Vermögensvorteile und die Leistung zu bemessen sind, welche der beiden gegenseitigen Leistungen überhaupt mit den Vermögensvorteilen zu vergleichen ist, wird im Gesetz nicht eindeutig gelöst. Sie ist eine der streitigsten im Wucherecht, ohne daß der praktische Gewinn ihrer Lösung der außerordentlichen darauf verwendeten Mühe entsprechen würde. Nach der herrschenden Meinung[1]) sind mit den Vermögensvorteilen lediglich die gemeint, die der Gläubiger sich versprechen läßt. Ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, muß also vom Standpunkt des Gläubigers aus beurteilt werden. Es ist die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Aufwendungen des Gläubigers mit den Vorteilen zu vergleichen, die ihm oder einem Dritten aus dem Wuchergeschäft zufließen.

Auf diese Auffassung deutet gesetzgeberisch die Fassung des § 302 a Strafgesetzbuchs, wenn er den Zinswucher auf ein Gewähren- oder Versprechenlassen von Vermögensvorteilen (für den Gläubiger) abstellt, die im Mißverhältnis zu der Leistung (des Gläubigers) stehen. Die entgegengesetzte Meinung[2]) zieht den Vorteil, den die Leistung des Gläubigers dem Schuldner gewährt, in Vergleich mit den Vorteilen, die der Gläubiger sich versprechen läßt. Maß-

gebend ist die übermäßige Werteinbuße, die Vermögensschädigung auf Seiten des Schuldners. Die beiden Auffassungen beruhen letzten Endes darauf, ob man die Vermögensbeschädigung oder die übermäßige Bereicherung mehr betont, Elemente, die beim Wucher regelmäßig verbunden auftreten. Schmidt führt mit Recht aus (S. 266 und 267), daß der Wucher in seiner durchschnittlichen Bedeutung für die soziale Ordnung ein Delikt der Vermögensschädigung ist, wie Betrug und Erpressung, daß daraus aber nicht die Notwendigkeit folge, daß im einzelnen Falle das Gericht den Nachweis einer Vermögensbeschädigung zu verlangen habe. Der Gesetzgeber kann es vielmehr genügen lassen, daß eine übermäßige Bereicherung und Gewinnsucht des Täters erwiesen wird und den Wucher als Betätigung des „strafbaren Eigennutzes" bestrafen, weil dieser in seiner typischen Verkörperung und im regelmäßigen Falle auch vermögensschädlich für den Verletzten zu wirken pflegt. Fälle, wo übermäßigen Vorteilen des Gläubigers eine übermäßige Schädigung auf Seiten des Schuldners nicht entspricht, sind selten, aber denkbar (Beispiele bei Schmidt S. 267 Anm. 1 und 2). Aber auch bei diesen Fällen liegt fast immer eine Vermögensgefährdung vor. Uebrigens anerkennt die herrschende Meinung, daß die dem Schuldner aus dem betreffenden Geschäft erwachsenden Vorteile eine der Unterlagen für die Bemessung des Wertes und der Bedeutung der Gläubigerleistung bilden (so R.G.St. 11, 388 und 20, 279). Gegen die lediglich den Standpunkt des Schuldners betonende Meinung sprechen auch folgende Erwägungen.[3]) Ist lediglich maßgebend, ob eine übermäßige Schädigung des Schuldners eingetreten ist, so könnte der Gläubiger, auch wenn die von ihm geforderten Vorteile sich innerhalb der Schranken des erlaubten Verkehres bewegen, deshalb straffällig werden, weil das Geschäft aus besonderen Gründen auf seiten des Schuldners einen übermäßigen Nachteil erzeugt. Unberücksichtigt blieben andererseits die Fälle, wo die Zuwendungen nicht gemacht, sondern erst versprochen sind. Es müßte auch zur Ueberführung des Gläubigers der schwierige Beweis geliefert werden, daß er im Augenblick der Tat gewissermaßen eine vollständige Abrechnung vom Standpunkt des Schuldners aus auf-

gestellt habe und dabei zur Ueberzeugung gekommen sei, daß der Schuldner mit einem übermäßigen Vermögensschaden abschließe.

Das Mißverhältnis muß dadurch herbeigeführt sein, daß die Vermögensvorteile des Gläubigers den üblichen Zinsfuß als Vergleichsgröße übersteigen. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes gilt dieses Erfordernis auch für den Fall des Abschlusses eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, das denselben wirtschaftlichen Zwecken wie Darlehen, Stundung dienen soll. Handelt es sich aber um die Abtretung sofort fälliger Forderungen oder um die Veräußerung körperlicher Sachen, so versagt der Maßstab des üblichen Zinsfußes. An seine Stelle muß der „Wert der Leistung des Gläubigers" (§ 302 e) treten. Der übliche Zinsfuß ist nicht der gesetzliche (B.G.B. § 288, H.G.B. § 252 — 4 und 5 %), wenn auch das Ausbedingen der gesetzlichen Zinsen nie Wucher ist (R.G.St. Bd. 3, 176). Der übliche Zinsfuß ist vielmehr derjenige, der in dem Zeitpunkt des Abschlusses nach den maßgebenden Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, und nach dem Zweck des Geschäftes als der gewöhnliche sich darstellt.[4]) Er unterliegt naturgemäß hohen Schwankungen.[5]) Besonders bei der Beurteilung von Geschäften während der Inflation und Deflation sind die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit (Gefahr erneuter Geldentwertung, außerordentliche Knappheit, besonders große Unkosten der Geldbeschaffung) zu berücksichtigen.[6])

Das vorliegende Mißverhältnis muß ein auffälliges sein, d. h. (von Schwarze S. 61) „in charakteristischer Weise das hier vorausgesetzte Uebermaß der Vorteile gegenüber der Leistung zum Ausdruck bringen." Die Frage, ob ein solches vorliegt, entscheidet sich lediglich nach den Umständen des Falles, dabei kann auch die dem Nachweis des Leistungswuchers im Sinne des § 4 Preistreiberei-V.O. dienende Gestehungskostenrechnung verwertet werden (R.G.St. 60, 221). Beachtung verdienen bei Darlehen die Zeitdauer der Hingabe, die Höhe des Kapitals, die Risiko-Prämie, d. h. die zur Deckung der Verlustgefahr bestimmten Sätze, der Wert der Pfänder und Bürgschaften,

die außerdem bestellt sind. Zu den Gestehungskosten oder Werbungskosten gehören die an den eigenen Geldgeber bezahlten Zinsen, Inkassogebühren, Prämien für allgemeine Unkosten, Umsatzsteuer, auch Provisionen für die auf die Beschaffung, Hingabe und Rückgabe des Darlehens aufgewendete Mühe.

Nach der inneren Seite ist erforderlich, daß der Angeklagte die Tatsachen gekannt hat, die für den Wert der Leistung und Gegenleistung, sowie für das auffällige Mißverhältnis maßgebend sind. (R.G.St. 60, 222 und 29, 82).

---

1) Olshausen 9 zu § 302 a. R.G.St. 11, 388. 20, 279. 39, 126. 53, 285. 60, 219. Gerland S. 526. Frank III, 2 zu § 302 a. Leipz. Kom. N. 16 zu § 302 a. von Schwarze, Wuchergef. S. 60. De lege lata auch Schmidt S. 267.
2) v. Liszt-Schmidt § 143. Meyer-Allfeld S. 488. Isopescul S. 267 ff. von Lilienthal, Z. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 8, 208, Fuld, N. 15 zu § 302, a de lege ferenda auch Schmidt S. 268/271.
3) Vergl. Begr. z. V. E. S. 838/839. Begr. z. G. E. S. 301/302. Löwenstein II S. 457 ff.
4) R.G.St. 23, 121. Peschke S. 39. Leipz. Kom. N. 15 zu § 302 a. Olshausen, N. 9 zu § 302 a.
5) Vergl. die den Ausführungen Peschkes angefügten Tabellen über die Zinsentwicklung in den Jahren 1923—1926.
6) R.Gericht Warn. 1928 Nr. 53 (20.—30. Nov. 1923 10 % täglich), R.G.Z. 118, 164. R.Ger. Warn. 1926 Nr. 210 (Bankzinsen im Nov.-Dez. 23 8 % monatl.).

---

2. Reformbestrebungen.

1) Der Vorentwurf (Begründung S. 838 ff.) steht völlig auf dem Boden des geltenden Rechts. Seine Begründung beschäftigt sich jedoch eingehend mit den gemachten Reformvorschlägen. § 303 Abs. 1. V.E. hebt den Gläubigerstandpunkt bei Vergleichung des Mißverhältnisses noch besonders hervor durch die Worte: „Wer sich Vermögensvorteile gewähren läßt, die den Wert *seiner* Leistung dergestalt überschreiten, daß sie in auffälligem Mißverhältnis *zu ihr* stehen."

2) Auf grundsätzlich anderm Boden steht der Gegenentwurf.[1]) Entsprechend seiner Auffassung des Wuchers als

Ausbeutungsdelikt ist das Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung vom Standpunkt des Schuldners aus zu beurteilen. Der Gläubiger muß sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, „die in auffälligem Mißverhältnis zu dem dem andern Teil gewährten Vermögensvorteil stehen". Der Gegenentwurf folgt damit fast wörtlich einem Gesetzesvorschlag Schmidts (V. d. B. 8, 271 und Art. 92 Schweiz. Vorentw.).

3) Die späteren Entwürfe sind, ohne daß ihre Begründungen sich über die Frage noch geäußert hätten, wieder zu dem Gläubigerstandpunkt des geltenden Rechtes, dessen Wortlaut sie im wesentlichen übernehmen, zurückgekehrt.[2])

Im Anschluß an den Gegenentwurf sind jedoch die Worte „Vermögensvorteile, die den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten", als überflüssig durchweg gestrichen worden, da das zum Wucher erforderliche auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung die Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes notwendig in sich schließt. Uebrigens paßt dieses Erfordernis, wie dargelegt, häufig nicht. Die Befürchtungen[3]), durch diese Streichung werde das einzige Merkmal, das für den Vergleich zwischen Vorteil und Leistung einen objektiven Anhaltspunkt gebe, beseitigt und nicht mehr auf den objektiven Wert der Gläubigerleistung abgestellt, sondern die Entscheidung auf einem vom Gericht für angemessen erklärten Zinsfuß aufgebaut, erscheinen unbegründet. Schon nach geltendem Recht sind, soweit lediglich der Wert der Leistung als Vergleichsmaßstab diente, (§ 138 B.G.B., § 302 a z. Teil, § 302 e) solche Mißstände nicht eingetreten. Andererseits bietet die Aufnahme des Erfordernisses des üblichen Zinsfußes auch keinen absoluten Schutz, da die Praxis wiederholt ausgesprochen hat, daß der übliche Zinsfuß dann nicht maßgebend sein könne, wenn er zwar recht häufig verlangt und bezahlt werde, aber nur, weil sich dank bestimmter allgemein gewordener Mißverhältnisse Wucherer in umfassendem Maße des Geldverkehrs bemächtigt haben.[4])

4) Keine Verwirklichung hat in sämtlichen Entwürfen der Vorschlag Schmidts (V.D.B. 8, S. 272) gefunden, gesetzlich einen Minimalzinssatz, etwa 8 %, freizulassen, bis

zu dem das Gericht in die Prüfung, ob ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege, gar nicht einzutreten habe, erst bei Ueberschreitung dieser Zinsgrenze solle die Frage der Strafwürdigkeit als Wucher erst aufgeworfen werden. Dagegen ist geltend zu machen, daß der übliche Zinsfuß örtlich und zeitlich und nach der Art der Geschäfte fortwährend erheblichen Schwanken unterworfen ist. Sinkt er wesentlich unter 8 %, so könnten wirkliche Wucherfälle bei Aufstellung der starren Grenze des Vorschlags Schmidts straflos bleiben, wird die Grenze von 8 % bei einwandfreien Geschäften überschritten, so würde der äußere Anschein der Wucherlichkeit diesen Geschäften stets anhaften und dem Geldbedürftigen die Kredithilfe gerade von dem zu Wucher nicht geneigten Geldgeber versagt bleiben, da sich dieser nicht in Gefahr strafrechtlicher Verfolgung begeben will.

5) Ablehnung fand auch die Anregung Schmidts (V.D.B. 8, 280. 289), nur solche Geschäfte zu bestrafen, die geeignet sind, die Zerrüttung oder den Verlust des Vermögens des Schuldners herbeizuführen.[5]) Durch diese Fassung würde das Anwendungsgebiet des Wuchers außerordentlich eingeengt, wenn nicht illusorisch werden, zumal der Vorsatz des Gläubigers, der das Geeignetsein der Vermögensvorteile zur Herbeiführung des wirtschaftlichen Ruins mit umfassen müßte, fast nie erweislich wäre. Wer einen wohlhabenden, aber leichtsinnigen und unerfahrenen Schuldner, der trotz erheblicher, einschneidender Uebervorteilung noch vermöglich bleibt, oder einen Armen, der ein Vermögen sowieso nicht zu verlieren hat, ausbeutet, würde straflos bleiben.

---

1) Begründung Seite 301/302. Löwenstein II S. 459.
2) Kommissionsentwurf, § 381 Abs. 1, 382 Abs. 1. Entw. 19 § 371—373, Abs. 1. Entw. 25 § 307, 308. Entw. 27, § 340, 341.
3) Peschke, S. 48/49. Weisbart Jur. W. 1928 S. 389.
4) Rösch S. 22. von Lilienthal in Holtzendorff, Rechtslexikon v. Wucher III 2 S. 1345 (1880/1881).
5) Vergl. Oesterreichisches Wuchergesetz vom 28. 5. 1881 § 1: „Vorteile, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind." Isopescul S. 270/275

Der Nachwucher.

§ 8.

1) Begriff und Terminologie.

§ 302 c St.G.B. bestimmt: „Dieselben Strafen (§ 302 a, § 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiterveräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht." Damit wird die auf Realisierung eines wucherischen Vertrages gerichtete Tätigkeit eines Dritten zu einem delictum sui generis gemacht. Die Tatbestände des § 302 c werden unter der Bezeichnung „Nachwucher, Komplottwucher und Mitwucher" (so zuerst R.G.St. 18, 100) zusammengefaßt. Am meisten eingebürgert hat sich die Bezeichnung Nachwucher, sie bringt auch die zeitliche Aufeinanderfolge des Wuchers aus § 302 a und des Vergehens nach § 302 c deutlich zum Ausdruck. Es handelt sich beim Nachwucher um Tätigkeiten, die bei anderen Straftaten unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft, der Teilnahme oder auch der Begünstigung und Hehlerei zu erfassen wären, da sie auf Aufrechterhaltung oder Fortsetzung des durch das Verbrechen eines andern geschaffenen rechtswidrigen Zustandes gerichtet sind. Die Sonderregelung beim Wucher wird nach von Schwarze, dem Verfasser des Kommissionsberichtes,[1]) gerechtfertigt durch die vielfachen Manipulationen, deren erfahrungsgemäß die Wucherer sich bedienen, um durch dritte vorgeschobene Personen den Gewinn einzuziehen, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen, als Wucherer erkannt und verantwortlich gemacht zu werden. Irrtümlich ist dagegen die Annahme Schwarzes, daß nach den Bestimmungen dieses § die sog. „Zutreiber und Vermittler" zu beurteilen sind. Der Komm.-Bericht selbst (1. Bericht S. 390) hebt ausdrücklich hervor, daß diese Personen nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen der Teilnahme und Begünstigung zu beurteilen sind.[2]) Freilich ist zu beachten, daß der Sprachgebrauch des Lebens eine scharfe, rechtlich ausreichende Abgrenzung der Personen, die beim

wucherischen Geschäft selbst oder nach Eintritt des rechtswidrigen Zustandes an dessen Aufrechterhaltung mitwirken, nicht kennt, so daß je nach Lage des Einzelfalles zu unterscheiden ist, ob Zutreiber und Vermittler oder Nachwucherer vorliegen.

2) Eine Forderung der vorbezeichneten Art.

Der Nachwucher setzt eine Forderung der vorbezeichneten, d. h. in den §§ 302 a und b beschriebenen Art voraus. Es gibt also keinen Nachwucher beim Sachwucher (§ 302 e). Eine Forderung der in § 302 a bezeichneten Art liegt vor, wenn alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Vergehens im Sinne des § 302 a gegeben sind, nicht nur das auffällige Mißverhältnis, sondern auch die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit. Die Ausbeutung setzt aber auch Kenntnis der Notlage usw. seitens des Vormanns voraus, in dessen Person die wucherische Forderung entstanden ist. Diese Kenntnis gehört mit zum objektiven Wuchercharakter der Forderung[3]). Die abweichende Auffassung Stengleins und Isopesculs[4]), daß rein subjektive Gründe wie die Unkenntnis der Notlage des Schuldners, die den Rechtsvorgänger des Nachwucherers straflos erscheinen lassen, auf den Erwerber nicht fortwirken, sofern dieser nur den objektiv wucherischen Charakter der erworbenen Forderung gekannt habe, ist nicht zu billigen. Eine ohne Kenntnis der Notlage erlangte Forderung des Vormannes ist keine wucherische, da ihr das Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung fehlt, welche bei § 302 a zu den subjektiven, bei § 302 c zu den objektiven Begriffsmerkmalen des Vergehens gehört. Sie ist zivilrechtlich wirksam entstanden, ihre Geltendmachung durch den Nachmann kann nicht strafbar sein. Es würde sich sonst die Folgerung ergeben, daß der Erwerb einer rechtsbeständigen und unanfechtbaren Forderung sich als ein mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohtes Vergehen darstellt. In diesem Falle könnte ein Forderungserwerber wegen Nachwuchers bestraft werden, während der Erstgläubiger, der die Notlage nicht ausbeutete, da er sie nicht kannte, noch alle Rechtswohltaten für die Verwirklichung der Forde-

rung genießen würde. Dagegen ist eine „Forderung der vorbezeichneten Art" als gegeben anzusehen, wenn beim Vorliegen aller objektiven Tatbestandsmerkmale des Vordelikts und bei Ausbeutungsbewußtsein der Wucherer lediglich wegen des Vorhandenseins von Unrechtsausschließungsgründen und Schuldausschließungsgründen (§ 51 ff. St.G.B.) oder Strafaufhebungsgründen (Immunität, Verjährung u. a.) nicht bestraft werden kann. Denn erforderlich ist nur eine Forderung der vorbezeichneten Art, nicht aber Strafbarkeit des Vortäters.

Uebereinstimmend mit Kitzinger[5]) wird man dagegen auszuschließen haben Forderungen gegen eine andere Person als den Bewucherten, wenn etwa der Geldbedürftige (Bewucherte), um sich rasch Geld zu verschaffen, Wechsel, welche ihm von einem Dritten ausgestellt und erst nach längerer Frist zur Zahlung fällig sind, an den Wucherer mit einem derartigen Nachlaß verkauft, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht und Wucher i. S. des § 302 a vorliegt. Der Zweck des Gesetzes, der Schutz des Bewucherten, ist hier weggefallen. Der Dritte (Wechselschuldner), schuldet die von ihm geforderte Leistung, mit ihrer Geltendmachung wird ihm weder wirtschaftlich noch rechtlich ein Unrecht zugefügt, gegen den Bewucherten selbst aber erlangt der Nachmann keine Forderung mehr (vorausgesetzt, daß der Wechsel ordnungsmäßig eingelöst wird und keine Regreßansprüche entstehen).

Ob der Erwerber nach rechtskräftiger Feststellung der Wucherforderung durch Zivilurteil noch strafbar ist, kann zweifelhaft sein, (verneinend Kitzinger S. 11 ff., unentschieden Olshausen, Anm. 1 zu § 302 c), zumal das Zivilurteil für den Strafrichter nicht bindend ist. Praktisch hat diese Frage aber kaum Bedeutung, da die Kenntnis des Sachverhaltes auf Seiten des Erwerbers in solchen Fällen meist fehlen wird.

Bestritten ist auch, ob eine Forderung der im § 302 a, 302 b bezeichneten Art im Sinne des § 302 c vorliegt, wenn dem Täter des Vordelikts die wucherlichen Vorteile durch Errichtung einer Grundschuld gewährt wurden. Kitzinger (S. 13) verneint dies mit der Begründung, daß bei

der Grundschuld der Erwerber in das zwischen dem Wucherer und Bewucherten bestehende Schuldverhältnis nicht eintrete, so daß von einer Fortsetzung des wucherlichen Handelns nicht die Rede sein könne, da die Person des Schuldners bereits völlig ausgeschieden sei. Es liege überhaupt nicht, wie § 302 c verlange, eine Forderung gegen ein Rechtssubjekt, gegen einen Schuldner vor, da bei der Grundschuld nur dem Grundstück selbst, nicht aber dem Grundstückseigentümer Schuldnereigenschaft zukomme. Diese Auffassung hätte zur Folge, daß ein vielangewandtes und wegen seiner erleichterten zivilrechtlichen Verfolgbarkeit besonders gefährliches Instrument in der Hand des Wucherers der strafrechtlichen Bekämpfung so gut wie ganz entzogen würde, zumal es dem Wucherer, der sich eine Grundschuld hat bestellen lassen, jeweils ein leichtes ist, seine Forderung mit Hilfe eines gefügigen Dritten, der strafrechtlich nur schwer als Teilnehmer zu fassen wäre, zu verwirklichen. Der Auffassung Kitzingers kann jedoch nicht, jedenfalls nicht in vollem Umfang beigetreten werden. Es ist nicht einzusehen, warum eine Forderung aus Grundschuld nicht unter § 302 c fallen soll. § 302 c verlangt seinem Wortlaut nach gar nicht, wie Kitzinger meint, eine Forderung gegen eine bestimmte Person, er will seinem Sinn und Zweck nach lediglich den Eintritt in ein nach § 302 a wucherisches Rechtsverhältnis treffen. Es ist ferner zwar richtig, daß die Entstehung der Grundschuld und ihr Fortbestand als dingliches Recht von dem Bestand einer Forderung *sachenrechtlich* unabhängig ist und der Gläubiger sich zu seiner Befriedigung nur an das belastete Grundstück halten kann, aber auch zur Grundschuld kann und wird in der Regel sogar eine Forderung in Beziehung gesetzt sein, namentlich wird sie zur Sicherung einer Forderung dienen. So muß § 302 c jedenfalls auf *den* Erwerber der Grundschuld Anwendung finden, der sich gleichzeitig die Forderung gegen den Schuldner hat übertragen lassen. Aber auch gegen denjenigen Sondernachfolger (Nachwucherer), der lediglich die Grundschuld erworben hat, können schon nach der herschenden Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechtes[6]) Einwendungen, die dem Eigentümer (Bewucherten) auf Grund eines zwischen ihm und dem Gläubiger (Erstwucherer) bestehenden Rechtsverhält-

nisses gegen die Grundschuld zustehen — so die Einrede der Nichtigkeit der zugrundeliegenden Forderung wegen Wuchers[7]) — entgegengesetzt werden, wenn ihm z. Zt. des Erwerbs die Einwendungen bekannt waren. In solchem Falle ist aber auch der Tatbestand des § 302 c als gegeben zu erachten; er muß lediglich dann ausscheiden, wenn inzwischen der Eigentümer des belasteten Grundstückes ein anderer geworden ist, die Person des Grundschuldners gewechselt hat. Dem Rechtsnachfolger des Schuldners wird kein Unrecht zugefügt durch die Geltendmachung der Grundschuld, die in der Regel durch Anrechnung auf den Kaufpreis in voller Höhe Berücksichtigung gefunden hat.

3) Erwerb der Forderung.

Der erste Akt der Tätigkeit des Nachwucherers ist der Erwerb der Forderung. Auf die Art des Erwerbes kommt es nicht an. Es ist nicht ausschließlich, wie in § 302 Abs. 3, Erwerb durch Abtretung gemeint. Ein Erwerb liegt nicht vor, wenn nur ein Anspruch auf Abtretung der Forderung begründet wird. Die Regelform des Forderungserwerbes wird die des Forderungskaufes sein. Nach Kitzinger (S. 22, 24) genügt jeder Erwerb, der auf einem Willensakt des Erwerbers beruht und ernstlich gemeint ist. Ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist gleichgültig. unwesentlich auch, ob er ein solcher auf Grund Vertrages oder eines einseitigen Rechtsgeschäftes ist.[8]) Der Erwerb kann auch durch den gesetzlichen Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person erfolgen.[9]) Auch derjenige, welcher sich außergerichtlich eine Forderung hat verpfänden lassen, verfällt der Strafvorschrift des § 302 c, wenn er nach Eintritt der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 B.G.B. die Forderung einzieht oder sonst geltend macht (vgl. §§ 1280 ff. B.G.B.).

Streitig ist vor allem die Frage, ob ein Erwerb im Sinne des § 302 c auch dann angenommen werden kann, wenn eine wucherische Forderung von Todes wegen, durch gesetzliche Erbfolge, Testament oder Vermächtnis, auf einen andern übergeht. Das Reichsgericht hat die Frage, gestützt auf den Wortlaut der Bestimmung und im Einklang mit dem Kommissionsbericht (S. 390), bejaht.[10]) Dagegen will

ein Teil der Schriftsteller[11]) lediglich einen Erwerb durch Vertrag gelten lassen. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Kitzinger ein:[12]) jeder Erwerb falle unter § 302 c, der auf einem Willensakt des Erwerbers beruhe. Deshalb ist nach Kitzinger § 302 c im Falle des Erbganges dann anwendbar, wenn mehrere Erben zur Erbschaft berufen sind und einer derselben bei der Erbteilung die wucherische Forderung sich absichtlich zuteilen läßt. Denn diese Forderung habe dieser Erbe nicht im Moment des Todes des Erblassers, sondern erst durch die Teilung und einen eigenen Willensakt erworben.

Die herrschende Meinung dürfte den Vorzug verdienen. Auch der Erbe, der sich erst nachträglich eine bestimmte Forderung zuteilen läßt, hat als Miterbe jedenfalls zunächst auch diese Forderung zur gesamten Hand erworben. Läßt er sie sich bei der Erbauseinandersetzung zuteilen, so haben die übrigen Erben infolge der Anrechnung dieser Forderung auf seinen Erbteil den gleichen Vorteil. Auch der Alleinerbe bringt durch Inbesitznahme der Erbschaft, durch ihren Antritt, sei es auch nur stillschweigend, zum Ausdruck, daß er auch die wucherische Forderung „erwerben" will.

Scheinerwerb genügt nicht. Der Scheinerwerber, der für den wahren Wuchergläubiger die Forderung gegen den Bewucherten geltend macht, kann aber Gehilfe hinsichtlich des Sichgewährenlassens oder Begünstiger hinsichtlich der Vorteilssicherung sein.[13])

4) Weiterveräußerung und Geltendmachung.

Der Erwerb der Forderung genügt noch nicht zum Delikt des Nachwuchers. Uebereinstimmend mit dem Kommissions-Bericht (Sten. II. Anl. Bd. S. 390) verlangt das Gesetz noch eine Handlung, durch welche der Erwerb der Forderung nach außen hin geltend gemacht und der Wille, in das strafbare Verhältnis einzutreten, bestimmt bekundet wird. Als allein hiezu geeignete Handlungen sind die Weiterveräußerung oder Geltendmachung der Forderung angegeben. Veräußerung ist jede Uebertragung des Forderungsrechtes auf einen andern, Abtretung, Verpfändung, Schenkung, auch Wechselindossament, das nicht lediglich zum Inkasso erfolgt.[14]) Geltendmachung ist jede

auf Verwertung der Forderung gerichtete Tätigkeit des Gläubigers in Richtung gegen den Schuldner,[15]) durch gerichtliche oder außergerichtliche Schritte wie Klage, Zwangsvollstreckung, Anmeldung im Konkurs, Mahnung oder Aufrechnung. Auch die bloße Annahme der von dem Schuldner angebotenen Zahlung des Kapitales oder der Wucherzinsen ist Geltendmachung, denn die Annahme der Zahlung ist eine positive Handlung insoweit, als sie das Erlöschen des Schuldverhältnisse bewirkt,[16]) Stets ist aber erforderlich eine Geltendmachung der w u c h e r l i c h e n Vermögensvorteile. Wird nur das Kapital nebst den gewöhnlichen Zinsen geltendgemacht, so entfällt die Strafbarkeit.[17])

5) Subjektiv gehört zum Tatbestande des § 302 c, daß der Täter bei Erwerb der Forderung die Kenntnis des Sachverhaltes hatte, d. h. Kenntnis des objektiven Tatbestandes des § 302 a oder 302 b, wozu auch die Kenntnis davon gehört, daß der erste Erwerber der wucherischen Forderung bewußt die Ausbeutung vorgenommen hat.[18]) Nicht erforderlich ist, daß die Kenntnis sich auf alle Einzelheiten der in Frage kommenden Vorgänge erstreckt, auch nicht, daß sie von dem Rechtsvorgänger des Täters ausging. Da Kenntnis des Sachverhaltes gefordert ist, genügt dolus eventualis nicht (Kitzinger S. 34/36). Unbestritten ist, daß, wie der Wortlaut klar ergibt, dolus subsequens nicht genügt. Freilich ist diese Beschränkung des Tatbestandes im geltenden Recht auf solche Fälle, in welchen die Kenntnis des Sachverhaltes bereits beim Erwerb der Forderung vorhanden war, praktisch und logisch nicht zu billigen (Kitzinger S. 36/37). Kein vernünftiger Grund vermag strafrechtlich den zu entschuldigen, der nach nachträglicher Kenntnis die Forderung geltend macht. Erwächst ihm dadurch, daß er sie weder weiterveräußern noch geltend machen darf, ein Schaden, dann mag er sich an seinen Vormann halten. Daß aber dem Schuldner der strafrechtliche Schutz entzogen sein soll, wenn der Wucherer es gut verstanden hat, den Charakter der Forderung zu verdecken, ist nicht zu billigen. Mit Recht wird daher eine Aenderung dieser Bestimmung gefordert. Kitzinger (S. 37) schlägt folgende Fassung vor: „Wer eine von ihm erworbene Forderung der vorbezeichneten Art mit Kenntnis des Sachverhaltes weiterveräußert . . . . .“ Noch weiter geht Bin-

ding,[19]) der de lege ferenda nicht nur den bestraft wissen will, der die gutgläubig erworbene wucherische Forderung bösgläubig geltend macht, sondern auch denjenigen, der sie mit Kenntnis dieser ihrer Eigenschaft erwirbt, um sie in ihrer Uebermäßigkeit zu „haben". Die Vorschrift des § 302 c bezeichnet Binding als eine verfehlte Satzung.

6) Die Entwürfe.

Die Entwürfe befassen sich in der Hauptsache mit den im geltenden Rechte besonders streitigen oder als reformbedürftig anerkannten Fragen und Bestimmungen der Bestrafung des Nachwuchers auch beim Sachwucher und der Bestrafung auch desjenigen, der erst nach dem Erwerb der wucherischen Forderung die Kenntnis des Sachverhaltes erlangt und die erworbene Forderung trotzdem verwertet.

In sämtlichen Entwürfen ist der Nachwucher auch beim Sachwucher unter Strafe gestellt. Verschiedenheiten im Strafmaß ergeben sich lediglich daraus, ob in den einzelnen Entwürfen die Unterscheidung in Geld- und Sachwucher, je wiederum in einfacher oder gewerbsmäßiger Begehung (vgl. besonders Entw. 1919), aufrechterhalten ist.

In der Frage, wann die Kenntnis des wucherischen Charakters der Forderung vorhanden sein muß, weichen die Entwürfe von einander ab. Ueberwiegend wird die nachfolgende Kenntnis als für die Strafbarkeit genügend erklärt. Uebereinstimmung besteht darin, daß das bloße wissentliche Erwerben der Forderung nicht unter Strafe gestellt werden darf, denn der Erwerber kann ja zu dem Zwecke handeln, den Bewucherten von dem Drucke des Wucherers zu befreien. Die Strafbarkeit darf erst dann beginnen, wenn der Erwerber die Wucherforderung zu verwerten sucht. Der Vorentwurf (§ 302 Abs. 2 Satz 2 — Begr. S. 839/840) sieht für den Fall erst nachfolgender Kenntnis eine geringere Strafe vor als für denjenigen, der die Kenntnis schon beim Erwerbe hatte. Dieser verschiedene Strafrahmen wird damit begründet, daß der Täter in diesen Fällen meist nur das Bestreben habe, sich vor Schaden zu bewahren. Darum wird dem Richter die Befugnis zugesprochen, auf Geldstrafe allein zu erkennen.

Im Gegensatz zum Vorentwurf und in Uebereinstim-

mung mit dem geltenden Recht wird im Gegenentwurf (Begr. S. 302/303) die Kenntnis der Wucherlichkeit schon beim Erwerbe gefordert. Wer über die Forderung trotz mala fides superveniens verfüge, sei nicht strafwürdig, da er weder selbst wuchere noch den Wucher durch seine Tätigkeit unterstütze. Es sei unbillig und würde auch die Verkehrssicherheit erschüttern, wenn der Gutgläubige Gefahr laufe, sich durch Angehen des Gerichtes auch bei zweifelhaften Fällen strafbar zu machen. Diese Ausführungen erscheinen nicht stichhaltig. Wer eine wucherische Forderung nach erlangter Kenntnis ihres Charakters geltend macht, wuchert. Sein Verhalten stellt objektiv eine Fortsetzung und Realisierung des durch die Erstwucherhandlung geschaffenen Ausbeutungszustandes dar. Es ist auch sachlich eine Unterstützung des Wucherers. Dem Wucherer wird es häufig sehr leicht gelingen, bei Uebertragung der Forderung an den Erwerber, besonders wenn es sich um eine verschleierte Forderung handelt, diesen zunächst durch irgend welche falsche Angaben auf dem guten Glauben zu halten, es handle sich um eine ordnungsmäßige Forderung, so daß der Erwerb unanfechtbar und nach der Regelung des Gegenentwurfes die Geltendmachung straflos wäre. Damit wären aber, da ein Regreßrecht nicht entsteht, auch dem Wucherer die Früchte seiner verwerflichen Handlungsweise gesichert. Die Folge wäre das natürliche Bestreben des Wucherers, einen zunächst gutgläubigen Zwischenmann einzuschieben. Erst wenn der Erwerber an den Bewucherten herantritt, wird er in der Regel über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden. Beharrt er trotzdem auf der Geltendmachung, so ist er nicht minder strafwürdig als der Wucherer selbst, denn er bekundet durch die Geltendmachung den Willen, in das strafbare Verhältnis einzutreten. Das Interesse an der Verkehrssicherheit muß in solchen Fällen dem Interesse der Wucherbekämpfung weichen.

Uebereinstimmend und mit Recht erklären daher die Entwürfe 1919, 1925 und 1927 dolus subsequens für ausreichend (Entw. 1927 Begr. S. 176 und Entw. 1925 Begr. S. 163, Entw. 1919 Denkschrift zu §§ 321 bis 324). Die im Vorentwurf vorgesehene mildere Bestrafung läßt sich bei diesen Entwürfen durch den weiten Strafrahmen erreichen.

Die zur Vollendung des Tatbestandes des Nachwuchers weiterhin erforderliche Weiterveräußerung oder Geltendmachung ist in den Entwürfen wörtlich oder jedenfalls sachlich, wenn auch unter gewisser Erweiterung des Tatbestandes, beibehalten. Uebereinstimmend mit einer schon für das geltende Recht herrschenden Auslegung[20]) und in Anlehnung an die Ausdrucksweise des bürgerlichen Rechtes ersetzt der Gegenentwurf „Weiterveräußern" durch „Verfügen", um auszudrücken, daß nicht eine Rechtsübertragung erforderlich ist, sondern jede unmittelbare Rechtsänderung wie beispielsweise die Verpfändung des Rechtes genügt. Noch weiter gehen Entw. 1919, 1925 und 1927, die Weiterveräußerung und Geltendmachung zusammenfassend schon den Erwerb und den Versuch der „Verwertung" als strafbare Handlung genügen lassen: „wer eine Forderung dieser Art in Kenntnis ihres wucherischen Ursprungs zu verwerten sucht....." Mannheim (S. 356) billigt diese Regelung grundsätzlich, glaubt aber, daß die Fassung insofern zu weit gehe, als auch derjenige, der eine wucherliche Forderung erwirbt, dann aber nur den Kapitalbetrag nebst den angemessenen Zinsen einfordert, dem Wortlaut nach strafbar sei. Das ist unrichtig. Wer nur eine auf die zulässigen Zinsen ermäßigte Forderung geltend macht, sucht nicht eine Forderung „dieser Art", wie sie in Entw. 1925 und 1927 §§ 307 und 340 je Abs. 1 beschrieben und durch den wucherlichen Vermögensvorteil gekennzeichnet ist, zu verwerten.

---

1) v. Schwarze S. 77. Sten. II, Anl. 390.
2) Koffka, Wuchergesetz. Berlin 1884, N. 5 zu § 302 c.
3) R.G.St. 18, 419 — Kitzinger S. 3. 7. 9 — Frank zu § 302 c — Olshausen, N. 1 zu § 302 c. Rösch S. 54, 55.
4) Jsopescul, S. 302 — Stenglein, Strafr.-Neb.-Ges. S. 723 N. 3.
5) Kitzinger, S. 9 ff., vgl. auch Olshausen, Anm. 1 zu § 302 c.
6) R.G.B. d. R.G.-Räte, 6. Aufl. je Anm. 1 zu §§ 1191, 1192 und 1157, R.G.Z. 91, 225, R.G. Gruchot 58, 1042 — R.G.-Warn. 1914 Nr. 292 und Jur.W. 1901, 465 Nr. 17.
7) B.G.B. d. R.G.-Räte, Anm. 2 zu § 138 B.G.B.
8) v. Schwarze, S. 77. Henle S. 152. Koffka S. 76. Olshausen, N. 1 zu § 302 c.
9) Olshausen, 1 zu § 302 c, a. M. Kitzinger, S. 16/17.
10) R.G.St. 36, 374 — Frank zu § 302 c — v. Schwarze S. 80.

11) Koffka, Reichswuch.-Ges. S. 76 — Liszt, 12. Aufl. S. 481.
12) Kitzinger, S. 22 ff., dem Leipz. Komm. N. 4 Abs. 2 zu § 302 c beitritt.
13) Kitzinger S. 26/27. Isopescul S. 299.
14) Kitzinger S. 28 — Isopescul S. 300.
15) Olshausen 1 zu § 302 c und Leipz. Komm. N. 6 zu § 302 c.
16) Olshausen 1. c. — Isopescul S. 300. — A. M. Kitzinger S. 31.
17) Gerland S. 527 — Kitzinger S. 18 — Isopescul S. 301.
18) Kitzinger S. 37/38.
19) Deutsches Strafrecht, Bes. Teil, I S. 459.
20) Kitzinger S. 28 — Isopescul S. 300.

Sekundäre Fragen der Tatbestandsfassung: Strafarten, Strafmaße, Strafschärfungsgründe.

§ 9.

1) Neben den prinzipiellen Elementen des Wuchertatbestandes lassen sich diese praktisch überaus bedeutsamen, aber bezüglich der Auslegung und Entwicklung einfacher gelagerten Fragen leichter erledigen. Die Haupt- und einzigen Strafen des geltenden Rechts (320 a ff.) sind Gefängnis- und Geldstrafen, auch im Falle des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers (302-d und § 302 e). Der Rückfall ist nicht besonders bedroht. Die einzige Gesetzgebung des Friedens, die in dem allmählichen Aufsteigen der Wucherstrafen[1]) den Schritt bis zum Zuchthaus bei gewohnheitsmäßigem Wucher getan hat, ist der österreichische Entwurf VII (1893) § 305. Noch weiter ging der eidgenössische Entwurf von 1894 (Schmidt S. 281), der Zuchthaus auch gegen den einfachen Wucher androhte. Die Tendenz zur Verschärfung zeigt sich auch in den deutschen Entwürfen. Schon der Vorentwurf droht bei besonders schweren Fällen (§ 84 Vorentw.), welche außergewöhnlich bedeutende Folgen der Tat und einen ungewöhnlich starken und verbrecherischen Willen des Täters voraussetzen, Zuchthaus an. Maßgebend war dabei neben der Rücksicht auf die häufig schweren Folgen der Bewucherung das Ziel der Angleichung der Wucher- an die Betrugsstrafen. Der Gegenentwurf lehnt auch bei besonders schweren Fällen den Sprung vom Gefängnis auf Zuchthaus ab, von seinem allgemeinen Standpunkt aus, Zuchthaus nicht anzudrohen, wenn der schärfende Tatbestand nicht genau umschrieben

ist. Beim dritten und ferneren Rückfall kann jedoch nach § 96 Gegenentw. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden, auch gibt § 89 G. E. die Möglichkeit einer erheblichen Steigerung der Gefängnisstrafe in besonders schweren Fällen. Die folgenden Entwürfe, besonders der Entwurf 1919, drohen durchweg bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigem Wucher Strafen bis zu 10 Jahren Zuchthaus an. Um den Wucherer öffentlich zu brandmarken, sieht der Entw. 1919 neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch bei einfacher Begehung öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung vor. (§ 375 Entw. 1919).

2) Uebereinstimmend ist in den Entwürfen der § 302 b nicht aufgenommen worden. § 302 b will den sogenannten „schweren Wucher" bestrafen. Er liegt vor, wenn der Wucherer sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile in bestimmter Form versprechen läßt, verschleiert, wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen und Beteuerungen. Sämtliche Entwürfe haben mit Recht von der Aufnahme dieser Bestimmung abgesehen, da die in § 302 b aufgezählten Tatbestände im Einzelfall dann erheblich milder liegen können, als der einfache Wucher, wenn die Schädigung des Bewucherten eine geringere ist. Die Aufzählung ist auch unvollständig (vergl. Begr. zum V. E. S. 839) und daher einengend. Vor allem fehlt die Erwähnung des Mißbrauchs persönlicher Beziehungen zwischen dem Wucherer und dem Bewucherten. Um schwerere Fälle allgemein härter treffen zu können, ist der Strafrahmen in allen Entwürfen nach oben bedeutend erweitert und dadurch der Ausgleich für den Wegfall der Bestimmungen des § 302 b geschaffen worden.

---

1) Zusammenstellung der deutschen und österreichischen Strafrahmen bei Jsopescul S. 319. Noch das badische Gesetz von 1845 drohte für den einfachen Wucher nur Geldstrafe an.